Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau ? Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 502. Mittag-Ausgabe. Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Sonnabend, den 26. October 1867.

Deutschland.

O. K. C. Reichstags-Verhandlungen.

29. Sitzung des norddeutschen Reichstages.

Berlin, 25. October.

Eröffnung 10¼ Uhr. Die Tribünen sind gefüllt. Vom Bundesrathe anwesend Minister v. Friesen. Präsident Delbrück und zahlreiche Commissare.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung über das Bundesschuldengesetz.

Präsident Delbrück: Ich möchte die Bitte aussprechen, die zweite Nummer der heutigen Tagesordnung (Bundes-Consulatsgesetz) zur ersten zu machen. Zur ersten Nummer sind principiell erhebliche Amendements eingebracht, die erst heute Früh vertheilt worden sind, über welche der Bundesrath bis jetzt in der Unmöglichkeit war, auch nur eine vorläufige Uebersicht zu gewinnen, und zu denen er daher eine bestimmte Stellung nicht nehmen könnte. Ich glaube, daß es im allseitigen Interesse ist, die Möglichkeit einer Berathung im Schoße des Bundesrathes eintreten zu lassen.

Es wird vom Hause kein Widerspruch erhoben und demgemäß ist die Berathung über das Bundes-Consulatsgesetz eingetreten.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes in der Fassung der Commission sind enthalten im § 2: „In besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Angelegenheiten berichten die Bundesconsuln an die Regierung des Staates, um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die betheiligte Privatperson angehört; auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaates Aufträge ertheilen und unmittelbare Berichterstattung verlangen.

Ferner im § 7: Zum Berufsconsul (consul missus) kann nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat zusteht und welcher zugleich 1) entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Consulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder 2) die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amts eines Berufsconsuls einzuführen ist. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden von dem Bundeskanzler erlassen. — Die vorstehenden Bestimmungen kommen jedoch erst vom 1. Januar 1873 ab zur Anwendung.

Zu § 9: (Zu Wahlconsuln [consules electi] sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht) beantragt Abg. Lasker: Wahlconsuln, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, haben in ihrem amtlichen Verkehr auf Verlangen der betheiligten Bundesangehörigen einen der deutschen Sprache kundigen Mann zuzuziehen.

§ 22 lautet: Den Bundesconsuln steht eine volle Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staats-Verträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist.

Der Consular-Gerichtsbarkeit sind alle in den Consular-Jurisdictions-Bezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Bundesangehörigen und Schutzgenossen unterworfen. (Zusatz des Abg. Lasker): „in Betreff der politischen Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn diese nicht innerhalb des norddeutschen Bundes oder in Beziehung auf denselben verübt sind."

§ 24 lautet: Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über die Consular-Gerichtsbarkeit wird dieselbe von den Bundesconsuln nach Maßgabe des über die Gerichtsbarkeit der Consuln in Preußen erlassenen Gesetzes vom 29. Juni 1865 ausgeübt. Die nach diesem Gesetze den preußischen Ministern und Gesandten übertragenen Befugnisse stehen jedoch dem Bundeskanzler zu.

Neue Bundesgesetze erlangen in den Consular-Jurisdictions-Bezirken nach Ablauf von sechs Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem dieselben durch das Bundesgesetzblatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft.

Abg. Ziegler beantragt 1) principaliter die §§ 22, 23 und 24 zu streichen; 2) eventualiter folgenden Zusatz zu § 24 zu beschließen: Das Gesetz vom 29. Juni 1865 tritt spätestens am 31. Dezember 1871 außer Kraft.

Ferner Abg. v. Kirchmann dem § 24 hinzuzufügen: Der § 42 des Gesetzes vom 29. Juni 1865 kommt auch in dem Falle zur Anwendung, wenn die dem Angeschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung im Gebiete des norddeutschen Bundes begangen ist und wenn auch der Angeschuldigte sich nicht blos vorübergehend im Auslande aufhält.

Die General-Discussion wird eröffnet.

Abg. Ziegler: Das alte Gesetz, auf dem unsere Consular-Ordnung beruhte, bestimmte nur, was der Consul technisch zu thun hatte. In allen Rechtsstreitigkeiten, in Civil- sowohl wie in Criminalfällen hatte er sich an die bestehenden Local-Institutionen zu halten. So lag die Sache bis in die 50er Jahre. Damals kam der Vertrag mit den ostasiatischen Ländern, wovon denn das preußische Gesetz vom 29. Juni 1865 die Folge war, das einen integrirenden Theil der heutigen Vorlage bildet. Nach ihm hat der Consul volle Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über die in seinem Bezirke sich aufhaltenden Preußen. Er kann über Civilsachen bis zu den höchsten Summen entscheiden. Er ernennt die Beamten, welche die erforderliche Qualität zu den juristischen Arbeiten haben und seinen Entscheidungen liegt das preußische Landrecht zu Grunde. Für Criminalfälle gilt das preußische Strafgesetzbuch von 1851. Der Consul kann außer den Polizeistrafen bis 10 Thlr. verhängen. Das Verfahren findet nach der alten Gerichtsordnung statt, die Appellation geht nach Stettin.

Dies Gesetz trat mit dem 1. Januar 1866 in Kraft; seitdem haben wir den norddeutschen Bund, der nach Artikel 56 seiner Verfassung ein einheitliches Consulatswesen haben soll. Diesen Artikel auszuführen ist die Bestimmung der heutigen Vorlage. Der Kern derselben besteht in den §§ 22—24, nach denen das in Preußen erlassene Gesetz von 1865 über die Gerichtsbarkeit der Consuln auch für den Bund gelten soll bis zum Erlasse eines besonderen Bundesgesetzes über diese Materie. Die Angehörigen aller außerpreußischen Bundesstaaten haben also mit Annahme dieser Bestimmung ihr einheimisches Recht verloren, und an dessen Stelle ist das altpreußische Recht getreten. M. H., ich glaube das ist für unsere Bundesgenossen auf einmal zu stark und zu scharf; das kann vielleicht ein stämmiger Bewohner einer Hansestadt vertragen, aber nimmermehr z. B. einer, der zu Hause unter der väterlichen Obhut seines Monarchen selber steht, wie wir das ja von den Mecklenburgern gehört haben. (Heiterkeit.) Auch diesseits begangene, namentlich auch politische Verbrechen ist der Consul verpflichtet, in seinem Bezirke zu verfolgen. Man stützt sich auf diese Bestimmung auf den mit Siam abgeschlossenen Vertrag, aber wie mir aus seinem Wortlaute hervorzugehen scheint, ohne Grund. Was hat der Monarch von Siam für ein Interesse an derartigen Verfolgungen? So besorgt für die politische Moral wird der Mann doch offenbar nicht sein. (Heiterkeit.) Man sagt, die Bestimmungen des französischen Gesetzes über die Consulargerichtsbarkeit seien ganz dieselben wie die in diesem Gesetze vorgeschlagenen, auch die Franzosen im Auslande wurden von den Consuln nach dem einheimischen französischen Recht gerichtet. Wir haben aber gar kein einheitliches Recht für den Bund, wir haben sogar in Preußen drei verschiedene Rechtssysteme, darum ist diese Consulats-Ordnung meiner Meinung nach verfrüht. Wir werden ja schon in Kurzem eine gemeinsame Proceßordnung haben, damit ist auch für diese Materie schon viel gewonnen. Es ist doch merkwürdig, daß wir von der Peripherie anfangen und von da zum Mittelpunkte gehen, statt es umgekehrt zu machen. Redner empfiehlt schließlich, im Falle der Ablehnung seines principiellen Antrages, wenigstens Annahme des eventuellen Amendements, indem er noch als politischen Grund die Abschreckung des Südens hervorhebt.

Abg. Meier (Bremen): Meine anfänglichen Bedenken gegen dieses Gesetz bestehen zum großen Theil auch jetzt noch. Ich würde es daher gern sehen, wenn es bis zur nächsten Session verschoben würde, wo wir dann zugleich das in Aussicht gestellte Bundesgesetz über die Consulargerichtsbarkeit discutiren könnten. Als Vertreter des norddeutschen Bundes aber muß ich sagen, daß ich trotzdem für die Annahme des Gesetzes stimmen werde. Die Bedenken der Einzelnen müssen sich den Bedenken, was geschehen würde, wenn man kein Gesetz hätte, unterordnen. Das Hauptbedenken liegt für mich in dem § 24, nach welchem wir uns dem preußischen Rechte unterordnen sollen. Ich hoffe aber, daß von Seiten des Bundesrathes uns möglichst bald ein Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit der Bundesconsuln, vorgelegt werden wird. Zur Organisation des Consularwesens muß eine Basis festgehalten werden, auf der weiter gebaut werden kann, und diese wird durch den vorliegenden Entwurf gegeben. Wie gesagt, von meinem persönlichen, speciellen Standpunkte aus, wenn Sie wollen, als Particularist, verhehle ich mir gewisse Bedenken nicht; aber von meinem deutschen Standpunkte aus bitte ich Sie, das Gesetz anzunehmen. (Bravo.)

Bundescommissar Dr. Pape: Nur ausnahmsweise wird der Consul mit Gerichtsbarkeit ausgestattet in gar nicht oder nur halb civilisirten Ländern. Das ist allerdings eine Anomalie, die von schweren Uebelständen begleitet wird, aber diese müssen ertragen werden, weil die Gerichtsbarkeit zur Abwendung und Beseitigung weit schwererer Uebelstände unentbehrlich ist, weil die Europäer in diesen Ländern sich den Landesgerichten nicht unterwerfen können. Wollte man den Consuln die Gerichtsbarkeit entziehen, so würde das die Europäer unausbleiblich nöthigen, entweder jene Länder ganz zu vermeiden, oder sich unter den Schutz anderer europäischer oder amerikanischer Consuln zu stellen. Es sind Vorschriften über die so eigenthümliche und exceptionelle Jurisdiction der Consuln unerläßlich und sämmtliche Staaten haben sich in neuerer Zeit von dieser Nothwendigkeit überzeugt.

Eine Gesetzgebung in dieser Hinsicht hat namentlich eintreten müssen, seitdem die ostasiatischen Länder dem Verkehr erschlossen wurden. Dies war auch der Grund des preußischen Gesetzes von 1865. Das leitende Princip der Consulargerichtsbarkeit besteht darin, daß die Europäer nach dem Rechte ihrer Heimath leben. Hat man nun überhaupt Bundesconsulate, so muß doch festgestellt werden, welches Recht denn als nationales Recht der Bundesangehörigen anzusehen ist. Man darf nicht sagen, mit dem Recht des Staates, dessen Unterthan der einzelne Bundesangehörige ist, würde man schon im Falle von Streitigkeiten unter Angehörigen zweier Bundesstaaten nicht weiter kommen. Das Princip: der Consul verfährt und richtet nach dem Rechte seiner Nation, kann hier nicht durchgeführt werden, weil es im Bundesgebiete kein einiges Recht giebt. Die Gesetzgebung des Bundes steht hier vor derselben Frage, vor welcher der preußische Gesetzgeber im Jahre 1865 stand, weil auch in Preußen bekanntlich drei verschiedene Rechtssysteme bestehen. Da empfiehlt es sich nun gewiß, zumal in den anderen Bundesstaaten bisher keine Gesetze über die Gerichtsbarkeit der Consuln bestehen, vorläufig das preußische Gesetz von 1865 für anwendbar auch für den Bund zu erklären. Das Gesetz hat sich in der Praxis ganz gut bewährt, Klagen und Beschwerden über die Bestimmungen desselben sind bei der preußischen Regierung bisher nicht eingegangen. Es ist auch nicht abzusehen, welches andere Recht an Stelle des preußischen gewährt werden könnte. Mag man über dasselbe denken, wie man will, jedenfalls wird es schon insofern den Vorzug vor den anderen verdienen, als es eine Menge von Streitigkeiten auf Grundlage des gemeinen deutschen Rechtes schlichtet. Ich kann daher nur entschieden empfehlen, die auf Aenderung oder Streichung der §§ 22—24 gerichteten Anträge abzulehnen. Endlich habe ich zu erklären, daß der Bundesrath gegen die von Ihrer Commission vorgeschlagenen Aenderungen nichts zu erwähnen hat.

Abg. Dr. Löwe: Ich kann mich nicht überzeugen, daß das vorliegende Gesetz zu unseren unaufschiebbaren Geschäften gehöre. Die Wirksamkeit desselben für Preußen ist von so neuem Datum, daß Nachrichten von Uebelständen, die sich etwa herausgestellt haben, kaum hierher gelangt sein können. Ich wünsche aber Ihre Aufmerksamkeit, daß die Juristen ausschließlich zu consules missi berufen werden sollen. Es wird immer von berechtigten Eigenthümlichkeiten der deutschen Einzelstaaten gesprochen, ich möchte einmal auf die berechtigten Eigenthümlichkeiten hinweisen, die die ganze deutsche Nation andern Völkern gegenüber hat. Wir sind auf dem Wege, den Franzosen und Engländern darin zu folgen, daß wir das Hauptgewicht auf die Fachconsuln legen und nicht blos Geschäftsconsuln haben. Ich habe dem gemischten System meine Zustimmung gegeben, aber nicht so, daß man nur Kaufleute oder Juristen zu Consuln macht, sondern einerseits Kaufleute, auf der andern Männer von allgemeiner Bildung und Brauchbarkeit. Ich will Ihnen sofort hundert gut befähigte Consuln in allen Welttheilen bezeichnen, die allerdings nur zum kleinsten Theile Juristen sein würden. Es giebt eine große Anzahl Leute, die sich ohne specifisch juristische Kenntnisse sehr gut zu Consulatsgeschäften eignen, z. B. Apotheker, die sich mit guter allgemeiner und namentlich naturwissenschaftlicher Bildung in ziemlich großer Zahl vorfinden und die besonders in Amerika häufig die Pionniere deutscher Kultur sind. Ich würde es für einen großen Vorzug halten, wenn man diese Leute als Consuln gewinnen könnte und — soviel ich weiß — hat man preußischerseits auch bereits daran gedacht. Eine Vergleichung mit England und Frankreich ist hier durchaus nicht zutreffend, da es in diesen Ländern sehr wenige Männer von Bildung giebt, die ohne eine bestimmte Mission sich im Auslande eine neue Heimath suchen.

Nun verlangen Sie aber gar noch ein specielles Consulat-Examen. Mag die Regierung den Mann, den sie anstellt, prüfen wie sie will; aber sich auf ein bestimmtes System einzurichten, was dahin geht, daß wenn man einen Secundaner fragt: „was willst Du werden, mein Sohn?" dieser antworten kann: „Ich will Consul werden" (große Heiterkeit) — auf dies System sich einzurichten und demgemäß einen bestimmten Bildungsgang und bestimmte Prüfungen vorzuschreiben, das ist ein Verkennen aller thatsächlichen Verhältnisse. Suchen Sie vielmehr die zahlreichen Elemente deutscher Bildung, die sich Dank unserer Zustände im Auslande vorfinden, für diese Zwecke zu gewinnen, und begehen Sie nicht den großen Irrthum, speciell deutsche Juristen haben zu müssen. — Ich glaube, die Sache ist gerade nach den Arbeiten, wie sie der Bundesrath und Ihre Commission vorgelegt hat, sowie nach den Erfahrungen der preußischen Gesetze noch nicht reif, und in zweiter Linie, wenn Sie doch darauf bestehen, das Gesetz heute in der letzten Stunde zu machen, so warne ich Sie davor, in der vorgeschlagenen Exclusivität deutsche Juristen hineinzubringen.

Präsident Delbrück: Es ist die erste Aufgabe des Reichstages, aus der Bundesverfassung diejenigen Consequenzen zu ziehen, welche sich aus derselben für das Verhältniß des Bundes nach innen und nach außen ergeben. Zu den letzteren gehörte die Bestimmung über die Einführung einer einheitlichen Bundesflagge und das vorliegende Gesetz bildet hierzu ein Complement, wodurch der norddeutsche Bund in dem Völkerverkehr zur Geltung gebracht werden soll. Unter den im Auslande lebenden Deutschen ist der lebhafte Wunsch vorhanden, durch eine gemeinsame Vertretung die deutschen Interessen gewahrt zu sehen, und ich halte es für eine Pflicht, diesen berechtigten Wunsch zu erfüllen. Der letzte Redner erklärte die Angelegenheit noch nicht für reif; es sind aber in dem Etat eine Anzahl besoldeter Bundesconsuln aufgeführt und genehmigt worden, die jetzt angestellt werden sollen und zu einer bestimmten Grundlage für ihre Stellung eines Gesetzes, nicht blos einer Instruction bedürfen; dies ist der Grund, weshalb Ihnen das Gesetz bereits in dieser Session vorgelegt worden ist. Was die Frage der Organisation betrifft, so haben wir consules missi und consules electi, von denen die letzteren hauptsächlich aus den Kaufleuten entnommen werden; die Regierung ist indessen durch das Gesetz hierin nicht beschränkt, und war bereits in der Lage auch die von dem Vorredner mit Recht hervorgehobenen Apotheker in Betracht zu ziehen. Der Nachweis einer besonderen Qualification wird nur von besoldeten Consuln verlangt: die Regierung glaubte durch diese Bestimmung auf eine discretionäre Gewalt verzichten zu müssen, die vom Reichstag angefochten werden konnte; sie selbst wäre ja viel weniger gebunden gewesen, ohne die Beschränkung eines Examens, welches sie für erforderlich hielt wegen einer Anzahl von Geschäften, welche eine besondere berufliche Vorbildung nothwendig machen. Ich empfehle Ihnen aus diesen Gründen die Annahme des Gesetzentwurfs.

Ref. Abg. Kanngießer: Es gilt, durch das vorliegende Gesetz dem Bunde das Recht der Jurisdiction über seine Angehörigen im Auslande zu sichern. Dies Recht, welches die übrigen Nationen bereits besitzen, ist an die Bedingung geknüpft, daß der die Jurisdiction ausübende Consul in dem fremden Lande nun auch das Haus rein hält, d. h. daß er diejenigen, welche eine strafbare Handlung begangen haben, auch zur Strafe zieht; thut er dies nicht, so tritt die volle Souveränetät des fremden Herrschers wieder ein. Wahren wir uns dies Recht im Auslande nicht, so fällt dort der Deutsche unter die Jurisdiction des Kadi, und ich würde dieser doch ein Consulargericht vorziehen. Auch das Auskunftsmittel, sich unter ein anderes Consulat zu stellen, möchte ich nicht empfehlen, denn abgesehen von der nationalen Demüthigung, würde man nur von dem Regen in die Traufe kommen. Der Abg. Löwe hat betont, daß man bis jetzt noch nicht von einer Bewährung der preußischen Bestimmungen reden könnte; ich bemerke dagegen, daß bereits sehr viele Nachrichten und statistische Notizen vorliegen, die zu ihren Gunsten sprechen. Wenn man mit der Consulargerichtsbarkeit so lange warten zu müssen meint, bis wir in Deutschland selbst ein vollständiges nationales Recht besitzen, so heißt das, die Frage auf eine unbestimmte Zeit vertagen. Die Dringlichkeit des Gesetzes scheint nur dadurch erwiesen, daß seit der Einführung der Verfassung ohne das Gesetz keine neuen Consuln angestellt werden können, sondern nur die bisherigen weiter fungiren. Seit dem ersten October tragen unsere Schiffe unter der schwarz-weiß-rothen Flagge die deutsche Cultur in ferne Länder, wenn Sie auch dort die verschiedenfarbigen Fahnen auf den Consulatsgebäuden beseitigen und das Bewußtsein einer einheitlichen Nation zum Ausdruck bringen wollen, so nehmen Sie das Gesetz an.

Die Generaldebatte ist geschlossen und werden die §§ 1 bis 6 ohne Spezialdiscussion angenommen.

Zu § 7 bemerkt Abg. Ziegler: Mein Antrag (siehe oben) ist zu Gunsten des Ministeriums, ein Beneficium, das wir dem Bundeskanzler entgegentragen. Nach der Vorlage soll er nur das Recht haben, nach seiner Wahl ohne Rücksicht auf die Qualification, die hier vorgeschrieben ist, Consuln zu ernennen bis zum 1. Januar 1873, später ist er an die vorgeschriebene Qualification gebunden. Nun sagen und bitten wir, er möge sich vorläufig nicht die Hände binden, bis 1873 läuft noch viel Wasser durch die Mühle, es wird noch eine Menge Erfahrungen gesammelt. Mir ist es immer noch lieber, daß in die verschiedenen Staaten Offiziere geschickt werden, selbst wenn dabei Nepotismus stattfindet, wie behauptet wird, als daß wir heute schon über die Qualification beschließen. Im ganzen Hause sind nicht zwei Männer, die Sie haben: d. h., die das erste Examen gemacht, 3 Jahre in der innern Verwaltung und, was die Hauptsache ist, 2 Jahre im Consulat gearbeitet haben. Ich bin ganz entschieden für strenge Examina auf juristischem Gebiet, aber auf administrativem steht die Sache ganz anders. Wir haben constitutionelle Länder, deren Minister in demselben Grade vortrefflich waren, als sie keine Examina gemacht hatten. Speziell im Consulatsfach kommt es vielmehr auf den Charakter des Mannes als auf seine Examina an. Mir ist in Japan oder Siam ein Offizier, der sich gelegentlich verbarrikadirt und mit seinen Norddeutschen und Bedienten ein lustiges Feuer aus dem Fenster unterhält, viel lieber als ein Mann, der die schönsten Protokolle machen kann. Und das ist auch ganz altpreußisch: der kurbrandenburgische Gesandte, der am englischen Hofe den venetianischen Gesandten mit der linken Hand am Hosenbund faßte und hinter sich warf, während er mit seiner Rechten zu seiner Rede an die Königin gestikulirte, und der Hr. v. Plotho, der kaiserliche Notarium, die Treppe hinunterwarf (Heiterkeit.) Das sind Leute, die eben dazu keine Examina gemacht hatten. Wir wollen nur für den Bundeskanzler die Freiheit erwirken, zu machen was er will. Will er später im Jahre 1873 sich die Hände binden, dann mag er es thun; und will er es mit Gewalt schon jetzt, — nun, ich werde gegen den § 7 stimmen und es soll mir herzlich leid thun, wenn er angenommen wird.

§ 7 und 8 werden angenommen. Zu § 9 bemerkt Abg. Stumm, das vom Abg. Lasker gestellte Amendement habe bereits der Commission vorgelegen, sei von dieser jedoch abgelehnt worden, nicht weil sie sich der Richtigkeit der Motive verschlossen, sondern weil sie das Amendement für undurchführbar gehalten habe. Man habe der Regierung eine solche Verpflichtung nicht auflegen wollen und er empfehle deshalb auch jetzt die Ablehnung desselben.

Abg. Lasker: Wenn der Consul selbst in einer anderen Sprache spricht, als derjenige, dessen Interessen er vertritt, und beide sich nicht verständlich machen können, so kann von einer amtlichen Verhandlung überhaupt nicht die Rede sein. Ich sehe eine Lösung dieser Schwierigkeit nur in der Annahme meines Amendements.

Abg. v. Hagke schließt sich der Ansicht des Vorredners an.

Präsident Delbrück: Durch Annahme des Amendements stellen Sie die Regierung vor die Alternative, entweder für die Orte, wo sie einen geeigneten Deutschen nicht findet, gar keinen Consul einzusetzen, oder Ihnen im Etat die Kosten für einen besoldeten Consul präsentiren zu müssen, ohne daß zur Anstellung eines solchen ein Bedürfniß vorliegt. In den meisten Fällen hat ein nicht deutscher Kaufmann, der von uns als Consul angestellt wird, wenigstens einen deutschen Commis, der als Dolmetscher dient. An solchen Orten, wo der Consul nur dem Schifffahrtsverkehr dient, ist selbst dies kaum erforderlich, da unsere meisten Schiffscapitäne englisch sprechen, dagegen wird in solchen Fällen, wo es sich um Rechtsverhältnisse, z. B. Notariatsgeschäfte, handelt, allerdings die Anstellung eines Deutschen nothwendig sein, und von der Regierung selbst ins Auge gefaßt werden.

Bundescommissar W. Leg.-R. König fügt hinzu, daß ein Consul auch ohne sich mit dem, der seine Hilfe in Anspruch nimmt, sprachlich verständigen zu können, diesem doch z. B. durch pecuniäre Unterstützung von großem Nutzen sein könne.

Abg. Roß: Der Fall, daß Jemand zum deutschen Consul ernannt werden muß, der selbst nicht deutsch versteht, kann höchstens an kleinen Plätzen eintreten, die als Nothhäfen benutzt werden. Nach einem solchen Neste aber einen Bundeskanzler (große Heiterkeit) oder vielmehr einen Bundesconsul schicken, wäre überflüssig, und würde sich auch schwerlich Jemand dazu finden.

Abg. Lasker hebt noch einmal die Unmöglichkeit des nothwendigen amtlichen Verkehrs hervor, wenn nicht wenigstens durch einen deutschen Commis für einen Dolmetscher gesorgt werde.

Das Amendement wird abgelehnt und der Paragraph der Vorlage sowie die folgenden Paragraphen bis § 19 werden angenommen.

Zu § 20: „Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Bundesconsuln befugt, welche dazu vom Bundeskanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Consulen aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich", hat Abg. Lasker das Amendement gestellt: Den ersten Satz desselben dahin zu fassen: „In außereuropäischen Ländern sind die Consule zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden befugt, wenn sie von dem Bundeskanzler dazu ermächtigt sind."

Bundescommissar Pape spricht sich dagegen aus, weil möglicher Weise auch in europäischen Ländern, z. B. in Rußland, das Bedürfniß eintreten könne, und der Bundeskanzler deshalb freie Hand haben müsse.

Das Amendement wird abgelehnt; § 20 unverändert angenommen.

Ueber die §§ 22, 23 und 24 mit den Amendements Ziegler und v. Kirchmann wird die Debatte zu gleicher Zeit eröffnet.

Abg. Kayser wünscht, daß das preußische Consulatgesetz von 1865 als integrirender Theil des vorliegenden demselben beigedruckt und überall mit publicirt werde.

Bundescommissar Pape hat gegen den letzteren Wunsch nichts einzuwenden, bekämpft aber die Amendements Ziegler und Kirchmann.

Bei der nun folgenden Abstimmung werden die Amendements Ziegler und Kirchmann abgelehnt, das Amendement Lasker angenommen, und darauf die einzelnen Paragraphen des Gesetzes bis § 38 ohne Debatte angenommen, und darauf das ganze Gesetz, wie es in der Einzelberathung beschlossen worden ist. — Auch die beiden von der Commission vorgeschlagenen Resolutionen:

1) Der Reichstag möge aussprechen:

„daß die durch denselben eingerichtete consularische Vertretung des norddeutschen Bundes nur in Verbindung mit der Organisation der diplomatischen Vertretung desselben ihren Abschluß finden könne und demgemäß den Bundeskanzler auffordern, für die baldige Herstellung einer diplomatischen Vertretung der Bundesinteressen, wie solche in der Bundesverfassung vorgesehen ist, Sorge tragen zu wollen;

2) den Bundeskanzler aufzufordern: dem Reichstage mit möglichster Beschleunigung den Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtsbarkeit der Bundesconsuln betreffend, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen", wurden ohne Debatte angenommen.

Es folgt nunmehr die Berathung über das Gesetz, betreffend die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes.

Die Commission hat dies bereits bekannte Gesetz mehrfach verändert, die Aenderungen sind jedoch meist redactioneller Natur.

Die wesentlichsten Aenderung beziehen sich auf die §§ 9 und 7. Nach dem § 9 des Regierungs-Entwurfs sollte die Bundesschulden-Commission, welche die Controle über die Bundesschulden-Verwaltung zu führen hat, bestehen aus 5 Mitgliedern, und zwar 2 Mitgliedern des Bundesrathes, 2 Mitgliedern des Reichstages und dem Präsidenten der Rechnungsbehörde; die Commission beantragt 7 Mitglieder, und zwar je 3 Mitglieder des Bundesrathes und Reichstages und den Präsidenten der Rechnungsbehörde des norddeutschen Bundes, der bis zur Constituirung einer solchen Behörde durch den Chef-Präsidenten der preußischen Ober-Rechnungskammer vertreten wird, „welcher besonders für

diese ihm interimistisch übertragene Verpflichtung zu vereidigen ist". — Den bedeutungsvollsten Zusatz hat § 7 von der Commission erhalten.

Derselbe lautet hiernach, wobei der Zusatz der Commission gesperrt gedruckt ist:

„Die Bundes-Schuldenverwaltung ist unbedingt verantwortlich: 1) in Bezug auf die An- und Ausfertigung und Ausreichung der verzinslichen und unverzinslichen Bundesschuldverschreibungen und der zu ersteren gehörigen Coupons und Talons nach Maßgabe der hierüber ergehenden Gesetze; 2) für die regelmäßige Verzinsung der Bundesanleihen und für die unverkürzte Verwendung der der Schulden-Tilgungskasse überwiesenen Tilgungsfonds nach ihrem gesetzlich festgestellten Betrage; 3) für die Löschung, Cassation und Aufbewahrung der eingelösten Bundes-Schuldverschreibungen bis zu deren gänzlicher Vernichtung."

In allen übrigen Beziehungen hat die Bundes-Schuldenverwaltung den Anweisungen des Bundeskanzlers Folge zu leisten, welchem die Verantwortlichkeit für dieselben obliegt.

Der Director und die Mitglieder der Bundes-Schuldenverwaltung leisten vor Antritt ihres Amtes neben dem im Artikel 18 der Bundesverfassung vorgeschriebenen allgemeinen Diensteide nachstehenden besonderen Eid: daß sie keine Bundes-Schuldverschreibung über den in den Bundesgesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen oder durch Andere ausstellen lassen, desgleichen eine Convertirung von Schuldverschreibungen nicht anders als auf Grund eines dieselbe anordnenden oder zulassenden Gesetzes vornehmen, und mit allem Fleiße und allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, daß die ihrer Verwaltung anvertraute Bundesschuld prompt und regelmäßig verzinset, das Capital aber in der durch die Bundesgesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde, und daß sie sich von Erfüllung dieser Pflichten und der ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen.

Die Protokolle über die von den Mitgliedern der Bundes-Schuldenverwaltung geleisteten Eide sind dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen.

Hierzu ist vom Abg. Miquel das Amendement gestellt worden: In Nr. 2 nach „Bundesanleihen" einzuschieben: „deren Convertirung nur auf Grund eines dieselbe anordnenden oder zulassenden Gesetzes, nachdem die etwa erforderlichen Mittel bewilligt sind, stattfinden darf."

Die Commission hatte mündliche Berichterstattung beschlossen, mit welcher Abg. v. Forckenbeck betraut war. Derselbe legte die im Schoße der Commission gepflogenen Verhandlungen ausführlich dar, theilte mit, daß die Commission einstimmig das Bedürfniß eines solchen Gesetzes anerkannt habe und daß die in dem Gesetz enthaltenen Bestimmungen, welche im Großen und Ganzen dem preußischen bereits bewährten Gesetze nachgebildet sind, im Allgemeinen gut und annehmbar sind. — Redner ging sodann die einzelnen von der Commission beschlossenen Aenderungen durch und motivirte dieselben. Längere Zeit verweilte er bei dem von der Commission zu § 7 beantragten Zusatz, wonach der von den Mitgliedern der Bundesschuldenverwaltung zu leistende Diensteid sich auch darauf mit erstrecken soll, daß sie „eine Convertirung von Schuldverschreibungen nicht anders als auf Grund eines dieselbe anordnenden oder zulassenden Gesetzes vornehmen wolle".

Schon ohne diesen Zusatz, führte er aus, würde es, zumal wenn § 8 dieses Gesetzes angenommen wird, verfassungsmäßig und gesetzmäßig feststehen, daß eine Convertirung von Schuldverschreibungen nur dann zulässig ist, wenn die Zustimmung der gesetzgebenden Factoren dabei eingeholt ist. Denn die Anleihe und damit das Anleihegesetz sind abgeschlossen mit dem Augenblick, wo die Anleihe vollzogen und untergebracht ist. Durch eine Convertirung, die mit der eventuellen Kündigung verbunden worden ist, wird das gesammte bisherige Anleiheverhältniß geändert, also eine ganz neue Anleihe unter anderen Bedingungen geschaffen, was schon jetzt nach der norddeutschen Bundesverfassung nicht zulässig ist. Die Convertirung einer Anleihe bedarf auch Ausgabemittel, die nach dem Art. 60 der Verfassung nur durch den Staatshaushaltsetat dem Finanzminister zur Disposition gestellt werden können. — Trotzdem also eine Convertirung ohne Zustimmung des Reichstages verfassungsmäßig schon nicht zulässig ist, ist das aber doch gut, dies hier noch ausdrücklich auszusprechen. Wir haben um so mehr Veranlassung dazu, weil wir es nicht mit der Verwaltung eines Einheitsstaates, sondern eines Bundesstaates zu thun haben, wo die auch durch die Convertirung entstehenden Ausgaben durch Matricularbeiträge aufgebracht werden müssen, wir haben um so mehr Veranlassung dazu, hier der Bundesschulden-Commission eine wirksame Verantwortlichkeit aufzuerlegen, weil die in der Verfassung ausgesprochene Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers nur eine moralische Pflicht ist, die bisher jeder praktischen Ausführbarkeit entbehrt.

Die Commission war aber auch der Ansicht, daß eine solche Bestimmung auch im Interesse des Credits des norddeutschen Bundes liege und nur gute Folgen haben könne, da die Solidität der Finanzverwaltung dadurch nur verbürgt wird. Wir wollen durch dies Amendement den etwaigen Gelüsten eines gewandten Bundeskanzlers, solche Convertirungen ohne unsere Zustimmung vorzunehmen und nachher Indemnität nachzusuchen, ein für alle Mal vorbeugen, dies thun wir nicht aus Mißtrauen gegen bestimmte Personen; denn der Bund wird hoffentlich Menschenleben überdauern, sondern aus Wohlwollen für die Existenz, für die Solidität des norddeutschen Bundes, die man nicht besser bewahren kann, als wenn man an den Finanzfragen mit der größten Sorgfalt, ja mit dem größten Mißtrauen vor Mißbrauch hinangeht. (Beifall.)

Die Generaldiscussion wird geschlossen; §§ 1—6 angenommen, zu § 7 spricht Bundescommissar Günther spricht sich sowohl gegen das Amendement Miquel wie gegen den Zusatz der Commission zu § 7 aus. Eine Convertirung ist keine Novation der Schuld, sondern nur eine Executivmaßregel, zu der die Zustimmung des Reichstages nicht erforderlich ist. Außerdem sprechen wesentliche practische Bedenken dagegen. Die Convertirung kann nur vorgenommen werden unter gleichzeitiger Kündigung der Capitalien den Gläubigern gegenüber, die sich eine Herabsetzung des Zinsfußes nicht gefallen lassen wollen. Man muß deshalb hierfür sehr den günstigen Zeitpunkt abpassen. Ein solcher Zeitpunkt, wo die Gläubiger dies ohne Kündigung voraussichtlich sich gefallen lassen, kommt aber nicht häufig vor und pflegt nicht lange anzudauern. Wenn man nun aber darauf warten wollte, bis der Bundesrath und Reichstag wieder versammelt sind und ihre Zustimmung dazu gegeben haben, so wird unterdeß der geeignete Zeitpunkt zur Ausführung dieser Maßregel verstrichen sein Dazu kommt, daß die Convertirungen im Stillen vorgenommen werden müssen, und eine Besprechung in einer öffentlichen Versammlung dieselben so erschweren würde, daß, wenn sie schließlich auch genehmigt würden, sie nicht mehr ausgeführt werden könnten. Der von der Commission gemachte Vorschlag würde deshalb mit einem Verbot der Convertirung gleichbedeutend sein. Die Commission will nun die Mitglieder der Bundesschulden-Verwaltung darauf verpflichtet haben, dies ist aber unmöglich, da diese zur Beurtheilung der Frage gar nicht geeignet sind, ob die Convertirung vorzunehmen sei. Dann könnte niemals zu einer Convertirung geschritten werden; wenn man dies aber überhaupt will, so müßte die Bestimmung ganz anders lauten. Ich bitte Sie deshalb, diese Zusätze abzulehnen und der Bundesverwaltung nicht die Gelegenheit zu nehmen, den günstigen Zeitpunkt zur Verbesserung seiner finanziellen Verhältnisse zu benutzen.

Abg. Miquel empfiehlt sein Amendement, sowie den von der Commission gemachten Zusatz. Die Convertirung ist und darf nicht sein eine bloße Verwaltungsmaßregel; sie ist eine Maßregel der einschneidendsten Art, wodurch der ganze Staatscredit erheblich berührt wird. Man darf sie nicht dem Finanzminister allein überlassen. Die Convertirung setzt eine neue interimistische Anleihe und die Ausgabe von neuen Obligationen voraus; hiezu ist aber ein Gesetz erforderlich. Der Herr Bundercommissar hat als Grund gegen unsere Zusätze angegeben, daß der günstige Zeitpunkt zu Convertirungen schnell vorübergehe, und nachher nicht mehr möglich sei. Solche Convertirungen, die nur auf schnell vorüberziehenden Conjuncturen beruhen, möge man aber lieber bleiben lassen, sie schädigen den Credit und schrecken den Gläubiger ab, ihr Geld anzulegen, wenn sie jeden Augenblick einer Kündigung gewärtig sind. Wenn dauernd und stabil der Zinsfuß heruntergeht, dann kann man die Convertirung vornehmen mit Genehmigung des Reichstags; das braucht dann auch nicht im Stillen geschehen; dies schädigt auch den Credit nicht, da die natürlichen, nicht künstlich erzeugten Geldverhältnisse es mit sich bringen.

Abg. v. Bethmann-Hollweg hat das Amendement eingebracht, statt des Miquel'schen Amendements am Schlusse der Nr. 2 des § 7 zu setzen: „sowie dafür, daß die Convertirung von Schuldverschreibungen nur auf Grund eines dieselben anordnenden und zulassenden Gesetzes, nachdem die dazu etwa erforderlichen Mittel bewilligt sind, stattfinden darf."

Abg. v. Zehmen befürwortet das Amendement Bethmann-Hollweg, da eine Convertirung dasselbe sei, was eine neue Anleihe, also eine Belastung des Bundes, worüber der Reichstag mit zu beschließen habe.

Abg. Graf Bassewitz bittet um Ablehnung des Amendements, sowie des in der Commission gemachten Zusatzes, indem er sich lediglich den Ausführungen des Bundes-Commissars anschließt. Durch die Erschwerung der Convertirungen bringe man den Staat, während man ihn vor kleinen Verlusten bewahren wolle, in große.

Ref. v. Forckenbeck befürwortet nochmals den Commissionsantrag und stellt die Annahme des Amendements Bethmann-Hollweg, das den Intentionen der Commission durchaus entspreche, anheim. Auch in anderen Ländern, wie in Frankreich, wären Convertirungen großer Anleihen unter Zustimmung der gesetzlichen Factoren vorgenommen worden, und es habe sich kein praktisches Bedenken dagegen geltend gemacht.

Abg. Miquel zieht sein Amendement zu Gunsten des Amendement Bethmann-Hollweg zurück.

§ 7 wird mit dem Amendement Bethmann-Hollweg mit großer Majorität angenommen.

§§ 8—17 werden ohne Debatte nach den Vorschlägen der Commissiou angenommen.

Abg. Miquel hat folgenden neuen § 18 beantragt:

„Ergeben sich gegen die Dechargirung Anstände, oder finden sich sonst Mängel in der Verwaltung des Bundes-Schuldenwesens, so können die daraus hergeleiteten Ansprüche sowohl vom Reichstage als dem Bundesrathe selbstständig gegen die nach § 7 dieses Gesetzes verantwortlichen Beamten verfolgt werden. Der Reichstag kann nöthigen Falls zur gerichtlichen Geltendmachung derselben einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Wahl desselben geschieht mittelst Stimmzettel durch absolute Mehrheit."

Abg. Lasker hat hierzu das Amendement gestellt: „Statt des Schlußsatzes im ersten Alinea: „Der Reichstag kann" zc. zu setzen: „Der Reichstag kann nöthigenfalls mit der gerichtlichen Geltendmachung derselben die von ihm gewählten Mitglieder der Bundes-Schulden-Commission beauftragen."

Ref. v. Forckenbeck theilt mit, daß ein ähnlicher Antrag schon in der Commission vorgelegen habe, aber abgelehnt worden sei, referirt die für und gegen vorgebrachten Gründe und spricht sich schließlich persönlich für den Antrag mit dem Amendement Lasker aus.

Abg. Miquel erklärt sich mit dem Amendement Lasker einverstanden.

Präsident Delbrück wünscht eine Begründung des Antrags vom Antragsteller zu hören, ehe er sich darüber aussprechen will.

Abg. Miquel giebt diese Begründung in längerer Ausführung. Der Antrag bezweckt die Wirksammachung des in der Verfassung ausgesprochenen Princips der Verantwortlichkeit in einem bestimmten Falle. Nach dem vorliegenden Gesetze ist für die Verwaltung des Bundesschuldenwesens die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers weggefallen und der Verwaltungsbehörde übertragen worden. Sowohl dem Reichstage wie dem Bundesrathe steht jedem allein das Recht zu, die Decharge zu verweigern; der Antrag bezweckt nun, dies Recht auch wirksam zu machen und zur praktischen Ausführung zu bringen. Der Antrag ist einfach und geschäftsmäßig. Die betreffenden Beamten sollen nach den gewöhnlichen bürgerlichen Gesetzen und vor ihren gewöhnlichen Gerichten vom Bundesrathe sowohl wie vom Reichstage belangt werden können; diese Bestimmung ist die einfache Consequenz der ihnen durch das Gesetz auferlegten Verantwortlichkeit.

Präsident Delbrück: Die Frage, auf die das Amendement in seinem praktischen Ziele hinführt, ist eine eminent politische Frage. Schon der Herr Referent der Commission hat geltend gemacht, daß, wenn der Fall vorliegt, daß, sei es der Bundesrath, sei es der Reichstag, die Decharge verweigert, es Pflicht des Bundeskanzlers ist, gegen die Beamten, gegen die sich die Dechargeverweigerung richtet, vorzugehen. Der Fall, der hier supponirt wird, daß einem derartigen Beschlusse des Reichstages keine Folge gegeben wird, ist der Fall eines eminenten politischen Conflictes, und der ist nicht zu lösen durch einen Proceß, der hier beim Stadtgericht eingeleitet wird. Daß ein solcher Proceß möglich sein würde, kann ich dem Herrn Vorredner zugeben, aber das trifft blos den Civilproceß; so weit es sich um einen Criminalproceß handelt, giebt dies Amendement gar keinen Anhalt. Alles dies jedoch ist nebensächlich. Der Hauptgrund, auf den sich mein Widerspruch stützt, ist der, daß ein so großes und wichtiges Princip hier so beiläufig abgemacht werden soll.

Abg. Miquel: Auf die Bemerkung, daß ein so eminenter politischer Conflict nicht durch einen Prozeß zu lösen ist, erwidere ich, daß mein Amendement geeignet ist, einen solchen politischen Conflict ganz und gar zu beseitigen, selbst wenn der Bundeskanzler sagt: ich habe keine Veranlassung, dem Antrage Folge zu geben. Wenn der Reichstag einfach diese Commission beauftragt, die Sache durch richterlichen Spruch entscheiden zu lassen, so kann der Conflict gar nicht eintreten.

Die Discussion hierüber wird geschlossen; das Amendement Lasker und darauf der Antrag Miquel mit dem Amendement Lasker werden angenommen (dagegen die Rechte und der Abg. Freiherr v. Vincke-Mörs). Die ganze Vorlage geht zur Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse an die Commission zurück.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung ist der vierte Bericht der Petitions-Commission.

Referent Abg. Dr. Harnier referirt über eine Petition des Vorstandes des allgemeinen deutschen Frauenvereins in Leipzig. Derselbe bittet: 1) die Frauen zum Post- und Telegraphendienst zuzulassen, und 2) die hier und da vorkommende Benachtheiligung der Frauen bei Fragen, wie: Freizügigkeit, Orts- und Heimathsberechtigung, sowie Gewerbefreiheit, aufhören zu lassen.

Die Commission beantragt: der Reichstag wolle beschließen: die Petition Nr. 62 dem Bundeskanzler zu überweisen zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung.

Der Antrag wird ohne Discussion angenommen.

Es folgt die Petition des Vereins Bauhütte in Leipzig, welcher um ein Strafgesetz gegen denjenigen bittet, welcher einen Anderen durch Drohungen oder sonst an der Ausübung seines Wahlrechts hindert.

Ebenso bitten Zichler und Genossen zu Glogau um eine Bestimmung im Bundeswahlgesetz, welche es den Arbeitgebern zur Pflicht macht, an jedem Wahltage den Arbeitern die zur Ausübung des Wahlrechts nöthige freie Zeit zu bewilligen.

Die Commission beantragt:

der Reichstag wolle beschließen: beide Petitionen dem Bundeskanzler als Material zum Wahlgesetz für den norddeutschen Bund zu überweisen.

Ueber eine Reihe anderer Petitionen hat die Commission beschlossen, auf eine Erörterung im Reichstage nicht anzutragen.

Die Tagesordnung ist damit erledigt. Der Präsident schlägt vor, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen: 1) Abstimmung über das Bundes-Consulats-Gesetz, 2) desgl. über das Bundes-Schulden-Gesetz, 3) Wahlprüfungen, 4) zweite Berathung über den Zollvereinsvertrag. Als 5. Punkt wird dann noch auf Antrag des Abgeordneten v. Vincke-Mörs Bericht der Petitions-Commission über eine Petition der Handelskammer zu Wesel, betreffend die Unterstützung des deutschen Rechtsschutzvereins zu London, hinzugefügt und die Petitions-Commission beauftragt, zu diesem Zwecke morgen um 9 Uhr noch eine Sitzung abzuhalten.

Schluß der Sitzung 2½ Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 10 Uhr.

Berlin, 25. October. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem ordentlichen Professor der Rechte Dr. Schulze zu Breslau und dem ordentlichen Professor der Geschichte Dr. Droysen zu Berlin den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, sowie dem ordentlichen Professor der Geschichte Dr. Schaefer zu Bonn den Rothen Adler-Orden vierter Klasse und dem Intendantur-Rath vom 2. Armee-Corps Michaelis bei seiner Versetzung in den nachgesuchten Ruhestand den Charakter als Geheimer Kriegs-Rath verliehen.

Der bei der königl. Direction der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau beschäftigte Gerichts-Assessor Dieck ist zum königl. Regierungs-Assessor ernannt worden. — Der königl. Eisenbahn-Maschinenmeister Graef ist zum königl. Eisenbahn-Ober-Maschinenmeister ernannt und demselben die Ober-Maschinenmeister-Stelle der Ostbahn zu Bromberg verliehen worden. — Der Rechtsanwalt Maaßen in Meldorf ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Kiel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Meldorf ernannt worden. — Der bisherige Gerichts-Assessor Ludwig Thiel in Posen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Rawicz und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gostyn, ernannt worden.

Dem Hauptlehrer und Inspector Günther bei der königl. Thierarzeneischule zu Hannover ist der Charakter „Professor" verliehen worden. — Die Beförderung des ordentlichen Lehrers Hermann an der hiesigen Königstädtischen Realschule zum Oberlehrer ist genehmigt worden. (St.-Anz.)

Gewinn-Liste der 4. Klasse 136. königl. preuß. Klassen-Lotterie.

Nach dem Bericht von Engel Nachf., Neue Königsstraße 43, ohne Gewähr.

(Aus dem Berliner Fremden- und Anz.-Blatt.)

Berlin, 25. October.

Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

2 Gewinne zu **5000 Thlr.** auf Nr. 7728 und 45,221.

2 Gewinne zu **2000 Thlr.** auf Nr. 2669 und 36,177.

42 Gewinne zu **1000 Thlr.** auf Nr. 919. 210. 1054. 1997. 2433. 2658. 6574. 10,066. 11,500. 14,260. 15,098. 18,302. 22,602. 22,948. 26,108. 26,424. 32,332. 35,220. 37,412. 39,238. 39,319. 41,399. 42,088. 44,114. 49,432. 50,004. 52,701. 57,455. 58,212. 58,539. 60,486. 60,805. 64,939. 66,329. 66,932. 67,918. 83,381. 87,964. 88,391. 90,641. 91,362 und 93,156.

53 Gewinne zu **500 Thlr.** auf Nr. 2249. 6093. 8216. 9794. 9800. 14,019. 16,966. 18,321. 22,793. 26,749. 27,071. 29,182. 31,344. 31,460. 34,650. 35,252. 40,147. 41,498. 43,098. 43,799. 43,898. 46,269. 46,961. 47,846. 48,843. 51,974. 54,881. 54,986. 55,227. 55,364. 57,718. 59,980. 62,038. 62,212. 65,107. 66,875. 68,193. 68,871. 71,673. 71,872. 72,252. 72,615. 74,018. 74,354. 75,896. 81,946. 84,864. 85,134. 86,500. 91,041. 91,804. 93,167 und 94,596.

81 Gewinne zu **200 Thlr.** auf Nr. 6092. 8636. 10,160. 11,585. 12,092. 12,546. 12,636. 12,958. 13,756. 15,232. 15,495. 17,498. 18,787. 19,283. 19,852. 20,663. 21,113. 21,274. 23,061. 23,140. 24,305. 27,032. 27,985. 28,717. 29,232. 30,879. 30,964. 33,983. 35,749. 36,239. 38,469. 38,647. 38,710. 40,089. 43,471. 44,435. 48,613. 49,916. 49,974. 50,348. 51,667. 52,374. 53,530. 54,042. 54,917. 58,204. 58,534. 58,683. 59,314. 59,864. 62,334. 62,746. 64,456. 64,755. 65,800. 66,031. 67,206. 70,627. 71,311. 72,098. 72,429. 74,061. 74,602. 77,183. 78,195. 79,204. 79,350. 79,479. 80,037. 80,113. 80,294. 80,988. 83,411. 84,428. 85,513. 85,890. 86,261. 86,639. 91,054. 91,715 und 92,016.

Gewinne zu **70 Thlr.** (Die Gewinne zu **100 Thlr.** sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.)

36. 42. 49. 64. 148. 56. 88. 221. 47. 50. 80. 307. 86. 405. 41. 533. 34. 99. 681 (100). 703. 10. 816. 29. 903. 1010. 35. 96 (100). 225. 27. 59. 90. 577. 747. 58. 824. 37. 83. 2044. 45. 114. 302. 3. 20. 43. 405. 79. 80. 532. 46. 624 (100). 92. 707. 11. 872. 95. 966. 97. 3114. 45. 52. 210. 82. 518. 603. 4. 20 (100). 703. 18. 948. 87 (100). 4267 (100). 98. 411. 21. 94. 506 (100). 20. 24 (100). 657. 80 (100). 744. 53. 844. 57. 933. 55. 5004. 64. 90. 142. 58. 69. 219. 32. 49. 52. 63. 313 (100). 50. 485. 91. 516 (100). 79. 639. 725. 46. 74. 77. 908. 25. 56. 97. 6114. 207. 21. 329. 54. 599. 626 (100). 33. 82. 724. 881. 912. 7110. 252. 88. 303. 21. 36. 98. 409. 14. 22. 72 (100). 76. 510. 616. 60. 89. 740. 859. 97. 906. 15 (100). 57. 73. 8069. 224. 38. 93. 305, 6. 22. 410. 21. 55. 515. 648 (100). 61. 74. 740. 69. 867. 950. 61. 96. 9026. 33. 47. 129. 292. 94. 522 (100). 604. 24. 41. 880.

10,071. 72. 146. 237 (100). 319. 46. 494. 643. 59. 61. 98. 864 (100). 940. 56 (100). 59. 11,176. 201. 71 (100). 300. 27. 496. 692. 742. 52. 65. 802. 977. 12,077. 210. 33. 337. 415. 532. 49. 623. 701. 2. 10. 33. 825. 33. 59. 94. 983 (100). 13,019. 38. 92. 96. 189. 209 (100). 303. 15. 40. 41. 47. 452. 558. 61. 702. 66. 84. 842. 84. 964 (100). 72. 14,036. 40. 90. 111. 12. 24. 250. 301. 53. 76. 453. 550. 52. 603. 924. 29. 15,032. 44. 48. 214. 63. 348. 424. 551. 58 (100). 83. 725. 824 (100). 37 (100). 48. 57. 75. 95. 16,059. 82. 148. 230. 83. 358. 489. 510. 48 (100). 64. 606. 31. 32. 716. 54. 802. 57. 945. 93. 17,053. 72. 85. 199 (100). 250. 77. 82. 300. 20. 45. 74. 444. 549. 612. 702. 67. 73 (100). 811. 13. 40. 50 (100). 82. 85. 96. 930. 91. 18,049. 128. 37 (100). 264. 77. 313. 522. 67. 659. 76. 767. 827. 34. 95. 980. 19,009. 35. 86. 108. 81. 268. 351 (100). 406. 36. 76. 84. 588. 654. 705. 6. 28. 963 (100). 68. 70.

20,014. 80. 115 (100). 17. 34. 98. 201. 32. 335. 419 (100). 85. 94. 528. 33. 622. 26. 740. 51 81. 877. 21,004. 7. 15. 26. 47. 170 (100). 71. 79. 250. 70. 81. 328. 30. 91. 407 (100). 25. 33. 500. 19. 22. 32. 767. 928. 22,028. 48. 67. 89. 127. 53. 238. 50. 340. 50. 56. 418. 509. 18. 52. 60. 80. 635. 46. 754. 75. 914. 49. 23,003. 90. 126. 72. 76. 206. 382. 449. 503 (100). 17. 641. 45. 713. 19. 50. 67. 944 (100). 56. 24,017. 66. 76. 114. 94. 210. 63. 66. 474. 82. 625. 36. 70. 79. 82. 703. 52. 806. 59. 74. 967. 25,027. 71. 115. 27. 53. 334. 480. 92 (100). 515. 605. 34. 55. 60. 96. 812 (100). 58. 73. 99 (100). 935. 74. 26,035. 89. 102. 34. 40. 50. 62. 64. 246. 66. 327. 508. 608 (100). 78. 86. 756. 79. 808. 48. 939. 88. 99. 27,064. 237. 63. 402. 8. 11. 503. 25. 63. 682. 710. 34. 45. 56. 59. 74. 824. 35. 36. 43. 936. 28,005. 67. 226. 419. 35. 47. 78. 565. 619. 28. 82. 92. 93. 746. 61. 97. 865. 29,021. 108. 79 (100). 217. 25. 366. 84. 438. 43. 46. 563. 71 (100). 631. 84. 92. 774 (100).

30,029 (100). 110. 27. 28. 32. 64. 68. 283. 574. 83. 634 (100). 701. 39. 73. 79. 817. 23. 73. 906. 23. 88. 31,047. 61. 113 (100). 21. 216. 18. 49. 455. 550. 59. 65. 80. 617. 47. 94. 732. 811. 18. 32 (100). 40. 923 (100). 44. 32,015. 179. 92. 274. 78. 325. 82. 412 (100). 513. 57. 76. 611. 49. 69. 94. 801 (100). 29. 915. 65. 33,116 (100). 50. 95. 276. 570. 688. 713. 20. 29. 32. 802. 58. 91. 917 (100). 34. 88. 34,023. 152. 220. 30. 456. 531. 45. 66. 70. 620. 54. 715. 61. 80. 827. 993. 35,085 (100). 104. 256. 96. 304. 417. 59. 546. 662. 68. 84. 725. 35. 49 (100). 60. 934. 36. 57. 65. 71. 36,057. 110. 247. 70. 76. 99. 314. 62. 421. 50. 61. 531. 608. 11. 85. 93. 805 (100). 37,194. 201 (100). 59. 84. 85. 315. 57. 77. 595. 608. 39. 60. 94. 712. 35. 813. 29. 903. 9. 56. 38,083. 95. 240. 78. 372. 488. 509. 25. 617. 25. 48. 50. 716 (100). 46. 802. 50. 971. 39,146. 494. 506. 27. 48. 838. 77. 78. 83. 968. 99.

40,129. 36. 43. 60. 253. 88. 323 (100). 521 (100). 63. 645. 65. 726. 931. 36. 96. 98. 41,016. 39. 51. 94. 109 (100). 227. 87. 315. 46. 70. 557. 606. 83. 89. 98. 751. 91. 819. 944. 42,017. 48. 84. 198 (100). 233. 43. 78. 84. 484. 98. 516. 55. 653. 80. 817. 908. 37. 45. 64. 43,055 61. 89. 156. 215. 23. 26. 32. 45. 86. 304. 76. 408. 522. 623. 58. 742. 45. (100). 822. 983. 44,018. 36. 52 (100). 133. 49. 83. 88. 386. 468. 565. 97. 602. 36. 81. 748. 888. 917. 45,002 (100). 4. 61. 84. 91. 147. 58. 294. 97. 379. 87. 404. 518. 38. 637. 758. 69. 73. 849. 931. 65. 46,112. 79. 204. 26. 35. 39. 53 (100). 84. 319. 71 (100). 422. 79. 582. 689. 766. 76. 810. 26. 93. 977. 79. 87. 47,176. 289. 305. 12. 16. 87. 471. 87. 563 (100). 613. 85. 733. 53. 54. 835. 53. 931. 39. 48,008. 24. 45. 125. 38. 89. 203. 19. 98. 420 (100). 52. 511. 76. 643. 738. 863. 928. 49,013. 66. 73. 179. 202. 13. 83 (100). 338. 39. 400. 2. 10. 82. 531. 96. 657. 61. 71. 76. 80. 731. 818 (100). 43. 48 55. 918. 66.

50,002. 36 39. 67. 73. 167. 250. 72. 308. 25. 35. 46 (100). 48. 64. 74. 480. 500. 20. 39. 634. 69. 734. 45. 838. 968. 71. 79. 51,041. 81. 99 (100). 166. 214. 27. 58. 329. 468. 538. 97. 662. 719. 32. 98. 861. 80. 964. 66. 87. 52,008. 17. 88 (100). 129. 43. 89. 391. 444. 513. 672. 721. 840. 70. 915 (100). 22. 41. 81. 53,022. 96. 106. 207 (100). 55 (100). 355. 68. 96. 408 (100). 586 (100). 625. 811. 74. 913. 32. 66. 72. 74. 54,038. 62. 332. 83. 90. 484. 87. 518. 43. 51. 89. 637. 51. 708. 47 (100). 66. 78. 91. 804. 83. 906. 91. 55,042 (100). 52. 56. 189. 245. 63. 71 (100). 350. 55. 459. 69. 597. 620. 21. 31. 36. 746. 843. 55. 84. 958. 80. 56,010. 74. 117 (100). 27. 98. 207. 11. 41. 52. 97. 369. 455. 61. 533. 66. 615. 22. 702. 72. 805. 10. 28. 49. 96. 911. 24. 57,014. 128. 251. 97. 591. 645. 707. 88. 89. 901. 6. 25. 62. 67. 88. 99. 58,021. 165. 80. 227. 66. 320. 451. 52. 54. 519. 605. 49. 837. 89. 97. 916. 59,125. 92 (100). 311. 64. 421. 548. 76. 95. 638. 708. 39. 70. 848. 79. 991.

60,032. 34. 52. 141. 45. 267. 303. 83. 404. 5. 500. 93. 96. 613. 68. 77. 79. 768. 73. 818 (100). 944. 61,075. 97. 219. 24. 61. 415. 31. 66 (100). 548. 89. 603. 77. 87. 717. 33. 65. 80. 857. 919. 76. 93. 62,044. 75. 79. 124. 61. 208. 17. 29. 99. 361 (100). 88. 440. 89. 529. 81. 628. 34. 75. 96. 985. 63,082. 240 (100). 456. 62 (100) 552. 61. 671. 73. 94. 875. 815 (100). 941. 64,037 (100). 72. 173 (100). 249. 76. 306. 58. 441. 65. 83 (100). 525. 83. 631. 729. 32. 907. 9. 31 (100) 65,037. 133 (100). 315. 50. 69. 775 (100). 97. 893. 974. 84. 86. 88. 97. 66,040 (100). 116. 269. 338. 84. 469. 83 (100). 522. 97. 758. 96 (100). 906. 11. 54. 92 (100). 67,054. 84 (100). 86. 147. 204. 35. 58. 310 (100). 79. 501. 18. 94. 697. 712. 50. 80 (100). 856. 80. 68,003 (100). 105. 43. 269. 307. 23 (100). 31. 85. 94. 409. 41. 500. 8. 77. 91. 716. 32. 99. 866. 925. 69,067. 116. 42. 81. 208. 18. 60. 96. 412. 516. 46. 743. 49. 809. 12 50. 74. 966. 71.

70,032. 84. 157. 239. 65. 347. 51. 55. 63. 90. 95. 445. 68. 509. 605. 60. 88. 98. 741. 806. 45. 62. 71. 72. 96. 957. 63. 71,015. 16. 107. 26. 49 (100). 85. 210. 19. 314. 24. 79. 83. 526. 28. 602. 45. 743. 50. 63. 950. 72,026. 34. 66. 70. 129. 63. 304. 425. 62. 589. 93 (100). 604. 775. 95. 803. 13. 31. 34. 909. 14. 56 (100). 73,002. 4. 51. 101. 29. 54. 60. 207. 74. 79 99. 433. 51. 84. 525. 48. 66. 70. 649. 782. 90. 813 (100). 47. 89. 952. 94. 74,008. 17. 56. 77. 116. 32. 231. 36. 50. 317. 90. 412. 618. 34. 763. 812. 18. 41. 930. 95. 75,015. 56. 110. 39. 51. 274. 96. 329. 35. 74. 413. 594. 654. 730. 61. 942. 63 (100). 88. 76,038 (100). 42. 93. 98. 133. 53. 220. 78. 379. 92. 414. 34. 513. 18. 36. 673 (100). 763. 832. 72. 84. 85. 98. 907. 77,116. 21. 94. 284. 355. 61. 91. 458. 578. 618. 57 (100). 812. 54. 78. 941 (100). 68. 86. 95. 78,084. 98. 100. 32 (100). 50. 71. 243. 331. 48. 87. 417. 23. 69. 581. 89. 618. 728. 62. 815. 92. 967. 90. 79,046. 96. 136. 58. 95. 205. 91. 92. 352. 494. 632. 56. 713. 66. 85 (100). 861. 94.

80,011. 12. 101. 15. 37. 216. 23. 30. 54 (100). 468. 530. 48. 61 (100). 66. 76. 612. 29. 79. 757. 58. 65. 844. 89. 903. 8. 19. 25. 32. 46. 51. 81,032. 129. 37. 47. 66. 276 (100). 384. 85. 636 (100). 39. 74. 98. 712. 13. 37. 830. 93. 908. 9. 82,035. 74. 97. 115. 51. 434. 509. 656. 744. 45. 52. 841. 74. 78. 83,013 (100). 26. 100. 251. 71. 316. 48. 89. 429. 75. 578. 92. 677. 750. 68. 807. 48 (100). 954. 86. 84,019. 66. 223. 28 (100). 31. 89. 315. 57. 461. 551. 80 (100). 683. 85. 91. 95. 700. 67. 96. 801. 50. 85,022. 25. 101. 4. 23. 37. 53. 79. 84. 233. 349. 62. 430. 59. 73. 80. 538. 53. 632. 730. 803. 946 (100). 86,000. 12. 49. 65. 73. 138. 52. 231. 47. 316. 481. 99. 594. 614. 48. 740. 871. 87,014. 15. 20. 93. 147. 217. 95. 384. 400. 14. 504. 72. 655. 93. 850. 69. 923. 26. 96. 88,064. 75. 86. 152. 271. 433. 63. 72. 511. 18. 57. 625. 90. 775. 81. 878. 926. 68 (100). 89,040.

146. 264. 340. 54. 63. 458. 501. 58 (100). 69 (100). 652. 64. 84. 95. 788. 902. 29. 38. 58. 63 (100). 97.
90,005. 131. 78. 287. 323. 92. 444. 511. 12. 49 (100). 63. 676. 715. 815. 62. 91,030. 126. 58. 62. 247. 48. 77. 364. 83. 405. 23. 39. 569. 601. 63 (100). 78. 754. 845. 61. 62. 70. 74. 940. 56. 57. 72. 92,004. 47. 76. 175. 248. 89. 323. 407. 19. 22. 34. 529. 681. 718. 63. 833. 82. 940. 45. 73. 93,003. 11. 19. 56. 103. 28. 33. 262. 87. 73. 66. 73. 425 (100). 505. 71 (100). 76. 98. 607. 792. 800. 80. 915. 97. 94,035. 69. 77. 105. 26. 55. 202. 96 (100). 357. 99. 563. 744. 83. 86. 819. 26. 30. 45. 57. 68. 969.

[Dementi.] Die „Spen. Z." enthält folgende Mittheilung: „Bei der Berathung, welche am 21. d. Mts. in der ersten Kammer zu Karlsruhe über eine Nachtragsforderung zum Kriegsbudget von 1867 stattgefunden, hat nach den Mittheilungen der Zeitungen der Frhr. v. Gemmingen folgende Aeußerung gethan: „Auf den Schutz des letzteren (Preußen) konnten wir nicht rechnen; denn Graf Bismarck selbst habe dem baierischen Unterhändler, Graf Taufkirchen, seiner Zeit erklärt, die süddeutschen Staaten müßten sich selbst überlassen bleiben." — Durch amtliche Mittheilungen sind wir ermächtigt, zu erklären, daß der Frhr. v. Gemmingen sich zum Organ einer Unwahrheit gemacht hat, da jene Ausführung jedes Grundes entbehrt.

[Marine.] Die „Anglo-Amerikanische Correspondenz" meldet aus Plymouth vom 22. d. M.: „Heute Nachmittag langte ein norddeutsches Kriegsschiff, angeblich ein Panzerschiff, mit starker Havarie im Hafen von Plymouth an. Es befindet sich ohne Haupt- und Vordermasten."

[Der Proceß gegen Twesten.] Der „Wes.-Ztg." wird von hier geschrieben: „Allgemeines Aufsehen erregt die nochmalige Appellation des Staatsanwalts in dem bekannten Prozesse gegen Twesten." Unterdessen ist an der Aussöhnung des Grafen Bismarck mit dem Grafen zur Lippe nicht mehr zu zweifeln.

Königsberg, 22. October. [Confiscation. — Verbot.] Die heutigen Nummern des bei A. Schwibbe erscheinenden „Oeffentlichen Anzeigers" und des bei A. Rosbach erscheinenden „Straßen-Anzeigers" sind polizeilich confiscirt worden, und zwar wegen folgender von ihnen veröffentlichten Anzeige:

Arbeiter-Verein.

„Versammlung, Mittwoch, den 23. d. M., Abends 7½ Uhr, in der „Deutschen Ressource (Jägerhofstraße Nr. 4 und 5). Meldungen zum Beitritt werden von 7 Uhr ab am Eingange in das Versammlungslocal entgegengenommen. Der Eintritt ist nur bei Vorzeigung der Mitgliedskarte gestattet."

Die Worte „Meldungen zum Beitritt werden von 7 Uhr ab am Eingange in das Versammlungs-Local entgegengenommen." — sollen zu dieser Confiscation Veranlassung gegeben haben. — Die zweite Versammlung des Arbeiter-Vereins wird am nächsten Mittwoch, Abends 7½ Uhr, im Saale der deutschen Ressource stattfinden. Der Wirth im Kneiphöfschen Gemeindegarten, in dessen Local die erste Versammlung stattfand, hatte die Hergabe des Locales zu dieser Versammlung verweigert. — So treten von Seiten der Polizei und solcher Personen, die ihrer Concession wegen den Wünschen der Polizei bereitwillig entgegenkommen, dem Arbeiter-Verein Schwierigkeiten entgegen. Möge der junge Verein die Kraft besitzen Alles zu überwinden.

Kiel, 23. Oct. [Marine.] S. M. Corvette „Augusta", Commandant Corvetten-Capitän Kinderling, ging gestern Vormittag nach Bremerhaven in See.

✶ **Hannover**, 24. Octbr. [Zu den Wahlen. — Die Coalitionspartei und ihr Organ. — Das Abkommen mit König Georg.] Unsere Wahlbewegung geräth nur langsam in Fluß. Gestern — wir feierten hier Bußtag — hatten sich ca. hundert freisinnige Leute der Stadt versammelt, um die Wahlmänner in den verschiedenen Districten festzustellen, es ist das indeß eine so große Anzahl, daß es nicht immer möglich war, Männer der liberalen Partei, aber nur solche, welche mit der Annexion einigermaßen ausgesöhnt waren, aufzustellen. Man mußte sich hier und da genügen, nur möglichst solche zu wählen, von denen man wenigstens voraussehen durfte, daß sie ohne blinde Parteiwuth bei der Wahl des Deputirten von vernünftigen Grundsätzen in Bezug darauf, was zum Wohle der Stadt und der Provinz nöthig ist, ausgehen würden. Ueber die Deputirtenwahl selbst wurde noch nicht gesprochen; diese für die Stadt Hannover ziemlich schwer zu lösende Frage wird erst dann in ernstere Erwägung gezogen werden, wenn unsere Reichstags-Deputirten von Berlin zurückgekehrt sind. Allgemein herrscht hier der Wunsch, den Vertreter der Stadt aus der besitzenden Klasse des Bürgerthums zu wählen, da ist aber die Auswahl eine ganz ungewöhnlich beschränkte. Würde der Stadtdirector Rasch nicht ins Herrenhaus berufen, was indeß kaum bezweifelt werden kann, so würde dieser wahrscheinlich mit großer Majorität durchzubringen sein. Das Durchbringen eines jeden anderen Candidaten wird Schwierigkeiten haben. Die „Coalitionspartei" freilich will nicht mitwählen. Sie erklärt in ihrem Organ, der „Deutschen Volkszeitung", sich von den Wahlen fern halten wolle und macht schon mit höhnischen Seitenblicken darauf aufmerksam, wie die Partei der „Renegaten" ihre fehlenden Stimmen zu Gute nehmen werde. Es ist das aber ein wirkungsloses Manöver und illustrirt die Fabel vom Fuchs und der Traube aufs Neue. Die Wahrheit ist, daß die „Coalitionspartei" „eine Partei" nicht ist, obgleich sie sich gern das Ansehen einer solchen giebt, und das Conglomerat von ungleichen Elementen, aus denen sich die Heerde zusammengewürfelt fand, welche Herr Ehrenreich-Eichholz im vorig. Jahre auf den Kampfplatz führte, im Begriff ist, nach allen Windrichtungen auseinander zu stieben. Beweis dafür ist der geringe Erfolg, den die „Volkszeitung" selbst nach ihrem Neuerwachen gefunden, trotz der angestrengtesten Agitationen für dieselbe und trotz des Hietzing'schen Geldes. In der Provinz herrschen zwar noch die Schimpfens, Verdächtigens und Lügens solcher Blätter, wie „Deutsche Volkszeitung" und Consorten, herzlich müde und in der früheren Residenz herrscht zwar noch viel Welfenthum, aber in einer Volksklasse, welche die Eichholz'sche Doctrin nicht versteht und deshalb nicht theilt. Den Hauptanhang der „Volkszeitung" bildet noch der Ultramontanismus, aber diesem wird die Gesellschaft der Bassermannschen Gestalten, wie sie die Social-Demokratie stellt, täglich unbehaglicher. So soll es denn schon zu allerlei Conflicten gekommen sein, die Herrn Ehrenreich seine Stellung verbittern. Wie es heißt, ist die Partei jetzt darüber aus, durch Actienbildung zu 5 Thlr., wofür die Zeitung geliefert werden soll und wofür auch noch Zinsen in Aussicht gestellt werden, dem „Organ" neue Abnehmer zuzuführen. Mit solchem Leim mag allerdings noch mancher Gimpel zu fangen sein. Nun kommt freilich das Abkommen mit König Georg hinzu, welches ein derart vortheilhaftes für ihn ausgefallen ist, daß ... — ausgehen. 16 Millionen baar, die Zinsen der 600,000 Pfd. St. in England, Herrenhausen mit seinen Schlössern und Gärten, die Domäne Calenberg (unzweifelhaft Landeseigenthum!) die zweitbeste des ganzen Landes, die jetzt zu 10,000 Thlr. verpachtet, aber viel ertragsfähiger ist, die Silberkammer, das Palais an der Leinstraße, die Marienburg 2c. 2c. — Alles das repräsentirt, mäßig gerechnet, ein Vermögen von 25 Millionen Thalern, so daß König Georg ein jährliches Einkommen von mehr als einer Million Thaler hat, mehr als er jemals sein eigen nannte, so lange er die Krone trug. Man findet hier in allen Kreisen und spricht es offen aus, daß ein hübsches Entgelt ist dies für das Blut von Langensalza, das tausend Familien des Landes in tiefste Trauer, in bittersten Schmerz versenkte, und dem Lande Wunden schlug, die noch in Jahrzehnten nicht verharrschen werden.

Dresden, 23. Oct. [Dawison's Befinden.] Aus „sicherster Quelle" theilt die „Const. Ztg." heute mit, „daß alle Berichte, welche in neuerer Zeit von Mund zu Mund im Publikum, theils selbst in der Presse über Dawison's Befinden verbreitet worden sind, auf leichtfertiger oder böswilliger Erfindung beruhen. Dawison hatte nach seiner Rückkehr aus Amerika auf ärztlichen Rath die Bäder von Gastein gebraucht. Die dortige Kur hatte ihm aber nicht zugesagt, Ende August kehrte Dawison nach Dresden zurück. Seitdem lebte er auf seiner Besitzung in Kleinzschachwitz bei Dresden in ländlicher Zurückgezogenheit, indem er von den Strapatzen seiner amerikanischen Reise sich Ruhe gönnte. Seine Uebersiedelung nach Dresden steht in diesen Tagen bevor. Dawison's Geist war seit seiner Heimkehr und ist so klar und scharf, so frisch und ungetrübt, wie je; seine Vermögens- und Familienverhältnisse waren und sind in jeder Beziehung die glücklichsten. Des Künstlers erstes Wiederauftreten wird wahrscheinlich auf dem hiesigen Hoftheater stattfinden.

München, 21. Oct. [Ueber die Beweggründe der Opposition eines Theils der Mitglieder der Reichsrathskammer] gegen die Zollvereinsverträge schreibt die „A. Abd.-Ztg." in Uebereinstimmung mit der schon neulich erwähnten gleichartigen Auffassung der „Wochenschr. d. Fortschrittsp.":

„Wenn auch murrend, so doch mit vollem Bewußtsein, gestehen sich die hohen Herren wohl selber ein, daß, was sie heute verweigern, von ihnen nach vielleicht einer Vierteljahresfrist und möglicherweise in einer noch ungünstigeren Form von ihnen angenommen werden muß. Wenn sie gleichwohl in dieser Stunde ihr Veto gegen jene Gesetze einlegen, so ist die Rücksicht auf die Nützlichkeit oder Schädlichkeit dieser Gesetze gewiß das minder gewichtige Motiv ihrer Entschlüsse, und kann auch nur von untergeordnetster Bedeutung sein, wenn den hohen Herren, was wohl Jedermann einleuchtet, auch klar sein muß, daß Preußen sich mit einem sinnlosen Korbe nicht abfertigen lassen kann, und daß Baierns volkswirthschaftliche Existenz auf die unverantwortlichste Weise nicht auf das Spiel gesetzt werden darf, wie dieses durch Lösung des Zollvereines der Fall wäre! Man ist sich in zuständigen Kreisen vollständig klar darüber, daß die Ablehnung der in Rede stehenden Gesetzesvorlagen seitens der Adelskammer nur die Beseitigung des Ministeriums Hohenlohe mit Allem, was daran und darum ist, bezweckt! An Stelle dieses verhaßten Diplomaten und seiner Collegen hätte ein Toryministerium zu treten, dessen Mitglieder freilich zunächst schon im baierischen Oberhause die genug bekannten Proben ihres politischen Scharfblickes und patriotischeu Gemeinsinnes abgelegt hätten. Die Auflösung der „ „heillosen" " Abgeordnetenkammer wäre selbstverständlich das erste, im Prinzip gebotene Meisterstück dieser Vollblutregierung, und hiermit hätte für Baiern die schwarze Stunde geschlagen, in der sich die Ultramontanen und der Adel über dem Haupte eines bestürzten Volkes zum verhängnißvollen Bunde wiederum die Hände reichen würden! Ob dieser Bund und seine Wirksamkeit von Dauer sein, von wem und wie derselbe seiner Auflösung gleichfalls würde zugeführt werden, ist freilich eine Frage, welche sich die frohlockenden Parteien im Augenblicke des Sieges nicht stellen werden. Ob das Land bei einer Wiederwahl sich solcher Coalition der ihm feindlichen Elemente freundlich zeigen und eine Kammer schaffen werde, welche sich zum willenlosen Werkzeuge des verblendetsten Selbstmordes hergeben werde, ist aber anderseits eine Frage, welche der gesunde Menschenverstand des bairischen Volkes zu beantworten haben wird!"

Stuttgart, 23. Oct. [Die Zollvertrags- und Bündnißfrage. — Schleswig-Holstein und der Zollverein.] Die neuesten Berichte über die wahrscheinliche Haltung der baierischen Reichsräthe in der Zollvertrags- und Bündnißfrage üben einen unverkennbaren Rückschlag auf unsere zweite Kammer aus. Viele, welche die Unmöglichkeit eines isolirten Würtemberg begreifen, halten eine gemeinsame Opposition Würtembergs und Baierns, wenn auch nicht der Wohlfahrt des Landes entsprechend, doch für stark genug, um den norddeutschen Bund zum Entgegenkommen und zu Concessionen zu zwingen. Entscheidend dürfte werden, ob die Commissionsansicht, daß zwei Drittel Majorität für die Annahme der Verträge erforderlich sei, im Hause die Oberhand gewinnt. Wenn dies der Fall ist, wird der Zollvertrag allerdings angenommen werden, der Bündnißvertrag aber vermuthlich fallen. Jedenfalls wird dann aber eine Auflösung der Kammern stattfinden und in den neu berufenen Kammern wird sich schwerlich auch nur eine erhebliche Minorität gegen beide Verträge mehr finden. — Es wird hier schmerzlich empfunden, daß Schleswig-Holstein noch immer durch die alte Zollgrenze vom übrigen Deutschland abgetrennt ist. Gerade in unserem Lande sind mehrere bedeutende Handelsartikel, insbesondere die Neckarweine, dadurch verhindert, sich neue Absatzquellen jenseits der Elbe zu eröffnen. Schleswig-Holstein würde, wie man hofft, in den wohlfeilen schwäbischen Weinen den besten Ersatz für die bedeutend vertheuerten Bordeauxweine finden. (N.-Z.)

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Paris, 25. October, Abends. Beide Kaiser, die Erzherzöge und Prinz Napoleon wohnten der Revue auf Longchamps bei. Die Kaiserin, die Königin von Holland, der kaiserliche Prinz, Metternich, Goltz und andere Botschafter waren auf der Tribüne. Nach Beendigung der Revue kehrte Napoleon nach St. Cloud zurück. (W. T.-B.)

Florenz, 25. October, Abends 9 Uhr. Die Journale melden: Garibaldi besetzte mit den Banden Menotti's Passo Correse und Monte maggiore. Die vorderste Insurgenten-Colonne steht bei Monte rotondo. Die Insurgenten eroberten Bagnorea wieder. In Rom ist der Belagerungszustand proclamirt. (W. T.-B.)

Dresden, 25. Octbr. Das „Dresdener Journal" bezeichnet die Nachricht des „Journal des Débats", über Verhandlungen betreffend die Einverleibung Sachsens in Preußen, als eine jeder Begründung entbehrende müssige Erfindung.

Paris, 25. Octbr. Die „Patrie" meldet, daß heute unter Vorsitz des Kaisers ein Ministerconseil in St. Cloud stattgefunden habe, in welchem namentlich die italienischen Angelegenheiten zur Sprache gekommen seien. Die Regierung soll wichtige Depeschen aus Florenz und Rom erhalten haben. — Die „Patrie" meldet weiter: Nach Telegrammen von der römischen Grenze soll Garibaldi ohne sich an die ihm seitens der Regierung in Toligno zugegangene Aufforderung zu kehren, über Terni nach Narni gelangt und im Begriff sein die Grenzen des Kirchenstaats zu überschreiten. Die unter den Befehlen von Nicotera und Menotti stehenden Banden sollen eine hinreichende Stärke haben, um Garibaldi die Wiederaufnahme der Offensive zu gestatten. Es wird hinzugefügt, daß der Geist der italienischen Truppen sich zwar, Dank der Beliebtheit des Generals Cialdini etwas gebessert habe, dennoch die Nachricht von ernsten Ereignissen auf römischem Gebiete eine gewisse Bewegung in der Armee hervorrufen könnte. Die „Patrie" bemerkt ferner, daß die Depeschen aus Florenz die Schwierigkeiten constatiren, welche General Cialdini bei der Vervollständigung des Cabinets finde.

Paris, 25. Oct. Der „Etendard" schreibt: Die Unthätigkeit der italienischen Regierung oder vielmehr das Schwinden jeder regelmäßigen Regierung, die vollständige Freiheit, welche man Garibaldi gelassen hat, um die Grenze zu erreichen, die offenkundige Thätigkeit des Florentiner Directions-Comite's unter Crispi, das Zusammenwirken aller dieser Dinge, welche so wenig übereinstimmend sind mit den Erklärungen, welche die französische Regierung am vergangenen Dinstag empfangen, hat in der politischen Welt ernste Beunruhigung hervorgerufen. Es wäre unnütz, sich verhehlen zu wollen, bis auf welchen Punkt die Situation wieder zurückgeführt ist und zwar unter noch viel bedenklicheren Verhältnissen, die Situation nämlich, aus welcher der Befehl zur Einschiffung unserer Truppen hervorging. Nach demselben Blatte circulirt das Gerücht, daß die Flottenabtheilung von Toulon von Neuem Befehl erhalten habe, sich zur Abfahrt und Einschiffung zweier Divisionen bereit zu halten. General Cialdini, meldet der „Etendard" weiter, habe es aufgegeben, ein Ministerium zu bilden und dem Könige den Rath ertheilt, ein Ministerium der Linken zu berufen. Der „Etendard" giebt diese Gerüchte mit allem Vorbehalt.

Florenz, 25. Octbr. (Ueber Paris.) Nach hier eingegangenen Nachrichten ist in Civita-Vecchia der Belagerungszustand proclamirt. In Rom herrschte gestern Morgen Ruhe. — Das hier eingetroffene „Giornale di Roma" bringt weitere Einzelheiten über die Vorgänge vom 22. d. Mts. Hiernach wäre der Aufruhr damit eingeleitet, daß von Seiten der Aufständischen eine Bombe auf den Platz Colonna geschleudert wurde und explodirte. Ein Faß Pulver wurde darauf bei der Kaserne Serristori angezündet und tödtete durch seine Explosion mehrere Zuaven. Eine Abtheilung Aufständischer, welche versuchte, mehrere Wachtposten zu stürmen, wurde zurückgeschlagen. Aehnliche Vorgänge ereigneten sich an verschiedenen anderen Punkten der Stadt. Etwa hundert Verhaftungen sind vorgenommen worden.

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 26. Octbr. [Polizeiliches.] Gestohlen wurde: Vorwerksstraße 28 drei Frauenhemden; Messergasse 6 zwei große Bettdeckzüchen, beide braun und weiß carrirt und mit B. S. gez.

Zurückgelassen wurde: auf einer neuen Droschke ein grün- und blaucarrirtes wollenes Umschlagetuch. (Fremdenbl.)

♀ **Breslau**, 25. Octbr. [Generalversammlung des Grundbesitzervereins.] Die sehr belebte und interessante Generalversammlung des „Grundbesitzervereins", welche von 8 bis nach halb 11 Uhr gestern Abend im „Casino" (Tempelgarten) stattfand, brachte zuvörderst die ersten Punkte der durch die Einladung im Inseratentheile dieser Zeitung bereits ausführlich mitgetheilten Tagesordnung zur Erledigung. Dieselbe umfaßte namentlich den Bericht und die Mittheilung der Schriftstücke über die seit voriger Generalversammlung vom Vorstande ausgeführten Schritte. Da wir hierüber bereits gelegentlich der Vorstandssitzungen jedesmal ausführlich referirt haben, so erwähnen wir nur der inzwischen neu eingegangenen Antwort des Berliner Magistrats auf das Ansuchen des diesseitigen Vorstandes um nähere Auskunft über ein Comite für die Hypotheken-Creditsache, welches nach Angabe einiger Blätter bereits seit einiger Zeit in Wirksamkeit sein und sich mit dem Berliner Magistrate in Verbindung gesetzt haben sollte. Die Antwort bautete, daß dem Berliner Magistrate von Alle diesem nicht das Mindeste bekannt sei. — Gelegentlich der Mittheilungen, welche Herr Justizrath Salzmann über den Stand der Hypothekenfrage machte, ward auch durch den Reichstag die beschlossene Aufhebung der Wuchergesetze für Immobilien zur Sprache gebracht. — Eine bereits entworfene Petition an den Reichstag zu Unterstützung der Petition des Berliner Grundbesitzervereins; bezüglich Aenderung der Hypothekengesetzgebung 2c. ist wegen Kürze der Reichstagssession nicht zur Absendung gekommen. — Die Statutenänderungen bezüglich Vorstandsvermehrung und bezüglich einer Redactionsänderung im § 10 wurden (erstere in zweiter Lesung) angenommen.*) — Sehr reiches Material bot der 8. Punkt der Tagesornung: Fragekasten. (Die drei Orte, wo Fragekästen des Vereins aufgestellt sind, theilt bereits die heutige Breslauer Zeitung Nr. 499 mit.) Wir werden nur das Hauptsächlichste, und zwar meist nur die Antwort resumiren, da sich daraus die Frage von selbst ergiebt. 1) Der Verein soll bei künftigen Stadtverordnetenwahlen sich an der Agitation betheiligen, er soll nicht sowohl nur auf Grundbesitzer, sondern überhaupt auf „praktische Leute" das Augenmerk richten; er soll einen „Bürgerverein" constituiren, welcher unter Beiseitlassung der politischen Streitereien die communalen Interessen in's Auge faßt; vor allen Dingen soll er selbst sich auszudehnen suchen. (Bei dieser Frage lebhafte Debatte mit vielseitiger Betheiligung, durchgehends in demselben Sinne.) 2) Für die Generalversammlungen des Vereins soll (wie nach allseitigen Erwägungen beschlossen wird) ein bestimmter Tag (der letzte Donnerstag jeden Monats) und womöglich ein bestimmtes Local festgehalten, die Tagesordnung durch die Zeitungen vorher mitgetheilt werden, ebenso ein etwaiges Ausfallen der Versammlung, wenn kein Stoff vorliegt. Zusammentreffen mit gleichzeitig tagenden anderen Versammlungen wird sich nicht immer vermeiden lassen. 3) Herr Methner übernimmt Aufsuchung eines Locals, wo allwöchentlich unter Betheiligung einiger Vorstandsmitglieder gemüthliche Zusammenkünfte zu freier Besprechung von Communal- resp. Grundbesitzer-Angelegenheiten gepflogen werden können. 4) Wegen der entsetzlich stinkenden Straßen-Schlammfänge, von denen viele Beispiele angeführt werden, soll Magistrat im öffentlichen Gesundheits-Interesse gebeten werden, deren Räumung in der Nacht und zugleich deren Desinficirung vornehmen zu lassen. 5) Bezüglich der neueren polizeilichen Vorschrift wegen Abfuhr des Gemülles (Republication der Verordnung vom 20. September 1852) war das Resultat, daß sich, da derselben schwerlich strict werde zu genügen sein, ein Grundbesitzer müsse verklagen lassen und die Entscheidung abwarten. 6) Vorstand soll, soweit thunlich, für Vorträge über Hypothekenordnung, Hypothekenbanken und andere für den Grundbesitzer interessante Dinge sorgen. 7) Der Stadtverordnetenbeschluß hat die Haus-Canalfrage nicht „erledigt". Es geht die Sache eventuell auf Petitionirung bis ans Ministerium. Auch stehe der Rechtsweg offen. 8) Die städtische Feuer-Societät, deren Verwaltungskosten und Reservefonds neulich bei den Stadtverordneten zur Besprechung gekommen, soll, durch ein Schreiben des Herrn Groche angeregt, vom Vereine in Betracht gezogen, resp. eine Commission hierfür ernannt werden. 9) Mehrere proponirte Statutenänderungen fallen durch den Hinweis, daß das Statut nur ein provisorisches und durch die Erfahrungen des ersten Jahres zu vervollständigendes sein solle. 10) Mehrere Uebelstände bei Straßenausbesserungen und dergleichen werden mitgetheilt, ohne weiter zu Beschlüssen Anlaß zu geben. 11) Vorstandssitzungen sind jeden Donnerstag 7½ Uhr im „Löwen", Oderstraße. 12) Wer Mittheilungen machen oder mit dem Hypotheken-Comite conferiren will, kann sich deshalb brieflich oder durch die Fragekästen an den Vorstand wenden. 13) Statut und Mitgliederverzeichniß werden schon am Jahresschluß zum Druck kommen. 14) Die Rechnungslegung findet am Schlusse des Vereinsjahres statt.

♉ **Breslau**, 25. Octbr. [Handwerker-Verein.] Der gestrige Vortrag des Hrn. Archivars Prof. Dr. Grünhagen brachte eine Reihe interessanter Mittheilungen über die Verhältnisse des Handwerks in Schlesien im 13. bis 15. Jahrhundert. Er begann seinen Vortrag mit Bezugnahme auf die von dem „Verein für schlesische Geschichte" herausgegebenen Hefte von Urkunden und Dokumenten und wies darauf hin, daß diese Quellen nur spärlich fließen, daß namentlich die „Laden" der Innungen und Zünfte, von denen man sich eine reiche Ausbeute versprechen sollte, trotz aller Bereitwilligkeit ihrer Inhaber, doch kaum eine Urkunde geliefert haben, weil auf Bewahrung solcher Alterthümer bisher leider zu wenig Sorgfalt gewendet worden sei. Die slavischen Handwerker seien Hörige gewesen, Diener der Herzöge, welche dieselben in Dörfern gesammelt haben, die zum Theil bestimmte Gewerbe vereinigten, so Fischer, Falkner, Jäger, Bäcker 2c. Ein solches Bäckerdorf der Herzöge von Trebnitz sei unter andern das benachbarte Magnitz gewesen. Diese Colonien sammt Colonisten wurden oft den Klöstern geschenkt, denen sie dann entweder mit Ackerarbeit, oder mit ihrem Gewerbe, oder auch nur mit Steuern dienen mußten. Erst mit Ueberhandnehmen der deutschen Cultur haben sich die Städte und in diesen die Handwerks-Innungen entwickelt, welche letztere nicht als privilegirte Schöpfungen der Herzöge 2c., sondern aus den Gewerken selbst entstanden seien. Oft haben dieselben nur aus Einzelnen bestanden, welche dann die ausschließliche Berechtigung zum Betrieb des betreffenden Gewerbes besaßen. Auch waren die Innungen keineswegs gleichgestellt unter einander; so haben sich die Großkaufleute bald das Uebergewicht verschafft, welches als Patriciat sich von den anderen Gewerken bald schied, und durch diesen Gegensatz den Anlaß zu den Kämpfen gab, durch welche die Zünfte sich die Gleichberechtigung erringen wollten, so z. B. bei dem bekannten Aufstande der Zünfte in Breslau 1418, der später durch König Sigismund so blutig gerächt worden sei. Vielfach sei indeß der Eintritt in den Rath durch die Zünfte erzwungen worden, welche dann eigentlich auch nur gefragt worden seien, wenn es den Herren Patriciern vortheilhaft gedünkt habe. Ferner wies der Vortragende auf die Einrichtung der Geschworenen, d. h. der vereidigten Vertreter der Innungen, auf die Morgensprachen hin, Berathungen der Handwerker über ihre Zunftangelegenheiten, die nur unter Aufsicht des Magistrats beschließen durften, deren Beschlüsse, „Willküren", aber in den Stadtbüchern eingetragen wurden. Das Aufnahmegeld in die Innungen habe im 13. Jahrhundert 1—6 Thlr. (¾ Mark) betragen, der Aufzunehmende ein Zeugniß über seinen „Leumund" auch wohl Bürgschaften bedurft 2c. Die Zahl der Meister sei übrigens nicht beschränkt gewesen und haben auch Frauen Gewerbe treiben dürfen. Innerhalb der „Bannmeile" der

---

*) Den Vorstand bilden jetzt die Herren: Hausbesitzer Misch (Vorsitzender), Buchhalter Jokisch (Schriftführer), Kaufmann Reichel (Schatzmeister), Kaufmann Winter, Kaufmann Friese, Justizrath Salzmann, Kaufmann Rabe, Kaufmann Hamburger, Partikulier Stahl, Fabrikant Ernst Hoffmann, Kaufmann Ernst Bauer, Weißgerbermeister Würdig.

Stadt habe kein Gewerbe außerhalb der Stadt betrieben werden dürfen, und gerade in dem Bezug seien stete Streitigkeiten mit den Geistlichen über die Berechtigung der Klosterleute entstanden. Eine Concurrenz sei den städtischen Fleischern und Bäckern durch den an manchen Tagen stattfindenden freien Brotmarkt und durch die Fleischbänke der Landfleischer gemacht worden, die, wie z. B. auch in Breslau, der Magistrat einrichtete, wenn die einheimischen Bäcker ihre Schuldigkeit nicht thaten. Ferner ging Herr Dr. **Grünhagen** zu den Großkaufleuten über, die meist Tuchmacher gewesen, zu den Beschränkungen des Tuchausschnittes, den Lehrlings- und Gesellenverhältnissen, zu den Arbeitseinstellungen (Strikes), die es auch damals schon gegeben hat (so 1329 unter den hiesigen Gürtlern, wo sich dann die Meister verpflichteten, bei Strafe keinen der betheiligten Gesellen in Arbeit zu nehmen. Ferner that der Vortragende auch der „frommen Brüderschaften" in den Gewerken Erwähnung, der Calands (damaligen geselligen Ressourcen), der Verpflichtung der Innungen zum Waffendienst und ihrer Waffenmagazine. Manche Waffen, z. B. die „Ballistei" (Armbrust) sollte Jeder als Eigenthum besitzen. Die Innungsmagazine nahm übrigens später der Magistrat in väterliche Obhut, um der öffentlichen Sicherheit wegen. (Das Museum des Vereins für schles. Alterthümer enthält manche schätzbare Stücke.) Großes locales Interesse hatten auch die Nachrichten, daß die Christophorikirche (einst Kirche der „schwarzen egyptischen Maria') Begräbnißkirche der Kürschner, die Barbarakirche die der Gerber gewesen sei. Der Vortrag schloß mit der Hinweisung, daß die Gewerbezustände jener Jahrhunderte keineswegs so sehr verschieden von denen der neueren Zeiten gewesen seien, als man gewöhnlich meine. Später beantwortete er eine Frage über „Weichbild" und „Bannmeile", wovon ersterer Ausdruck die Grenze der allgemeinen Stadtgerechtsame, letzterer jedoch die gewerblichen Grenzen bezeichnet habe. — Die **Fragebeantwortung** brachte ferner eine Frage über den Vorrang **Schiller's** oder **Goethe's**, eine über die geselligen Sonntagszusammenkünfte im Casino, die von Hrn. **Lindner** dahin beantwortet wurde, daß für nächsten Sonntag Gäste ausgeschlossen seien. Am nächsten Stiftungsfest (Sonnabend, den 9. November) finde keine theatralische Vorstellung, sondern nur Ouverture, Prolog, Festrede und Tafel mit Festsprüchen und Liedern und am Schluß Tanz statt. Das Entree betrage für Mitglieder (Herr wie Dame) 2½ Sgr., für Gäste doppelt, das Couvert durchweg 5 Sgr. Die Schlußfrage betraf die Petition des hies. Arbeitervereins wegen des Ausfuhrverbots ꝛc., welche der Vorsitzende als ungeeignet bezeichnete, da ein solches Verbot nur noch größere Theuerung hervorbringen werde. Der freie Handelsverkehr gleiche aber den Nothstand und den Ueberfluß aus. Wie die einzelnen Arbeiter sich wechselseitig aushelfen, so möge das auch im Großen geschehen und der Vorrath Allen zu Gute kommen. Herr **Scheil** motivirte die Petition, der er selbst nicht ganz beigestimmt habe, mit dem dringenden Bedürfniß, dem Nothstand abzuhelfen; die Ausfuhr, welche die Speculation in einem Maße oder unter Umständen vornehme, daß ganze Ladungen dann zurückkämen, vertheuere das Vorhandene durch den Transport, indeß die Arbeiter bei der noch fehlenden Coalitionsfreiheit die Steigerung der Löhne noch nicht durchsetzen können. Hr. **Schilling** bestritt, daß die Händler so großen Einfluß auf die Preise haben sollen, dann würde stets Theuerung sein. Nach noch einigen Bemerkungen Hrn. Ludolphi's und Scheil's wurde die Versammlung geschlossen, da unterdeß die 10te Stunde schon verflossen war.

+ **Breslau**, 25. Octbr. [**Vereinswesen.**] Die über alle Welttheile verbreitete Gesellschaft „Alliance Israélite Universelle", welche durch einen Hauptvorstand, der seinen Sitz in **Paris** hat, geleitet wird, und zum Zwecke hat: „überall für die Gleichstellung und den sittlichen Fortschritt der Juden zu wirken, sowie denjenigen, welche in ihrer Eigenschaft als Juden leiden, eine wirkliche Hilfe angedeihen zu lassen und jeder Schrift ihre Unterstützung zu gewähren, welche geeignet ist, diese Resultate herbeizuführen", wird auch jetzt in **Breslau** ihre Wirksamkeit beginnen, da sich binnen Kurzem ein Ortsvorstand hier constituirt. Um Mitglied der Gesellschaft zu werden, ist erforderlich, daß man seinen Beitritt zu den Statuten erkläre und einen darauf bezüglichen Antrag an einen Vorstand richte oder einem solchen durch ein Gesellschafts-Mitglied vorgeschlagen werde. Der Beitrag, welcher zur Bestreitung der Gesellschaftskosten bestimmt ist, beläuft sich mindestens auf 6 Franken jährlich. Außerdem nimmt die Gesellschaft Geschenke an Büchern mit Dank entgegen. Außerordentliche Beiträge werden für die Gründung von Schulen in Afrika und im Orient, sowie für die Förderung der jüdischen Wissenschaft entgegengenommen.

□ **Breslau**, 26. Oct. [**Zur Rinderpest.**] Da die Rinderpest im benachbarten Oesterr.-Schlesien sich immer mehr der Grenze des Ratiborer Kreises nähert, so hat die königl. Regierung zu Oppeln durch ein Extrablatt zum Amtsblatte für denjenigen Theil der Landesgrenze, welcher die Strecke von **Hoschütz**, Ratiborer Kreises, bis nach **Wehowitz**, Leobschützer Kreises, von dem gedachten Nachbarlande scheidet, nach § 4 der Verordnung vom 27. März 1836 jeden Verkehr mit Ausschluß des auf der Ratibor-Troppauer Chaussee durch die daselbst zu errichtende Desinfections-Anstalt gehenden Verkehrs von Personen und unverdächtigen Gütern untersagt. Die im § 3 a. a. O. verzeichneten Waaren und Thiere bleiben jedoch auch für den Chausseeverkehr auf gedachter Grenzstrecke ausgeschlossen. Die Bestimmungen des § 4 sind nunmehr für den ganzen Grenzstrich, welcher die Kreise **Beuthen** (von Myslowitz ab), **Rybnik**, **Pleß**, **Ratibor** und **Leobschütz** (für letzteren nur die Strecke von der Ratiborer Kreisgrenze ab bis Wehowitz) von den benachbarten k. k. österreichischen Staaten scheidet, in Kraft gesetzt. — Mit Ober-Präsidial-Genehmigung fungirt fortan der königl. Ober-Regierungs-Rath v. **Eichhorn** zu Oppeln als ständiger Regierungs-Commissarius zur unmittelbaren Ueberwachung der gegen die Verbreitung der Rinderpest anzuwendenden Maßregeln, mit dem Wohnsitze in Oppeln, für die Dauer der Rinderpestsperre, und zwar a. um die zur Abwehr der Seuche von den noch pestfreien Gehöften, Ortschaften und Districten nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu ergreifenden Maßnahmen nach einem die Gesammtverhältnisse der inficirten Kreise berücksichtigenden Plane und einheitlich zur Ausführung zu bringen, b. zur Unterdrückung der Seuche und Desinfection in den befallenen Gehöften und Ortschaften, c. zur Erhaltung einer ununterbrochenen übereinstimmenden Zusammenwirkung des requirirten Militärs mit den Civilbehörden für den Zweck, d. zur Unterstützung und möglichsten Wideraufhilfe der von der Calamität betroffenen Viehbesitzer und Ortschaften, e. zur Controle und Schonung der für Gemeinden, Kreise, Assecuranz-Fonds und Staatsregierung entstehenden Kosten. Es sind fortan Gesuche, Mittheilungen, Requisitionen ꝛc., welche sich auf die behufs Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest angeordneten, resp. noch anzuordnenden Maßregeln beziehen, direct an den genannten Herrn Commissarius zu richten, welcher sich seinerseits in Verbindung mit der königl. Regierung erhalten und die betreffenden Schriftstücke der letzteren zur Entscheidung übermitteln wird.

△ [**Jubiläum der Burschenschaft.**] Schon im Laufe des Tages boten die Straßen ein belebtes Bild, fast jeder Bahnzug brachte alte bemooste Häupter, die von studirenden Bundesbrüdern festlich empfangen und nach den Verbindungskneipen gebracht wurden. Da zu gleicher Zeit die Cartelfeste in Breslau stattfinden, hat fast jede deutsche Universität durch fremde Burschenschafter ihre Vertretung gefunden. Der Begrüßungsabend im Hotel de Silesie konnte sich nicht recht zu einem eigentlichen Commers erheben; die Aufregung, die das Eintreten beliebter alter Herren hervorrief, war zu störend. Die Betheiligung ist im Ganzen eine lebhafte zu nennen, alle Zeiten und Stadien der Burschenschaft sind vertreten. Als Ehrengäste erblickte man eine große Anzahl beliebter Lehrer der Hochschule. Es wurden einige Lieder gesungen, mit Mühe gelangten in der allgemeinen Fröhlichkeit einige Redner zum Wort. Gegen 11 Uhr zogen die Festtheilnehmer in bunter Reihe nach den Verbindungskneipen, auf denen sich ein fröhliches Treiben bis zum frühen Morgen entwickelte. Heute findet, 11 Uhr, der Redeactus, 2 Uhr Diner (beides im Hotel de Silesie) und Festvorstellung im Theater, später Besuch der Burschenkneipen, Morgen Frühschoppen und Katerfrühstück im Börsenkeller, Ausfahrt und Abends Fackelzug (7 Uhr) nach der Universität, sowie Commers statt.

* [**Dritte Gas-Explosion im Theater.**] Als gestern Abend gegen 6 Uhr im Vestibül des Stadttheaters die Lampen angezündet werden sollten, explodirte das Gas, welches ohne Zweifel aus den offengebliebenen Röhren ausgeströmt war, mit solcher Heftigkeit, daß eine Anzahl von Fenstern zertrümmert und mehrere Thüren aufgesprengt wurden. Da diese Explosion nun schon die dritte innerhalb weniger Wochen ist, erscheint es endlich doch gerathen, daß gründliche Vorbeugungsmaßregeln gegen die Wiederkehr eines solchen Unfalls getroffen werden. (Schles. Ztg.)

††† **Löwen**, 25. Octbr. [**Musikalisches.**] Am Mittwoch Abend wurde uns wieder einmal ein musikalischer Genuß geboten. Die Brieger Stadtkapelle unter Leitung ihres wackern Directors **Ehrlich** concertirte nämlich unter großem Beifall des Publikums bei Gelegenheit der Einweihung des neuen, am Bahnhofe gelegenen Gasthofes zum Kronprinz. Ein zahlreiches Publikum hatte den Saal und alle sonstigen Räume gefüllt. Der Gasthof ist elegant hergerichtet. Geräumige Zimmer wie ein mit Luxus hergestellter Saal bieten die erwartete Anziehungskraft und einen angenehmen Aufenthalt, der durch die Strebsamkeit des Pächters, Herrn Leopold Brauer nur noch anziehender wird. Herr Kapellmeister Ehrlich hat uns für den Winter ein Abonnement von Concerten am Orte zugesagt, und werden wir der öffentlichen Stimme gerecht, wenn wir wünschen, daß diese Concerte in dem neuen Gasthofe abgehalten werden möchten.

♃ **Leobschütz**, 24. Octbr. [**Lieferung für die Garnison. — Gaspreise.**] Nicht wie sonst, ist die diesmalige Lieferung für die hiesige Schwadron im Wege der Licitation in Breslau, sondern zum ersten Male gestern an Ort und Stelle im Rathhause von einem Intendantur-Rath aus Breslau zu gleicher Zeit für Leobschütz, Ober-Glogau und Ziegenhals vergeben worden. Ebenso findet für die zwei Schwadronen in Neustadt OS. an Ort und Stelle die Licitation statt. Der Zuschlag hierorts erfolgte auf Gebote **unter** den jetzt herrschenden Marktpreisen, was dafür zu sprechen scheint, daß **die abnorm hohen Getreidepreise sich nicht lange halten werden.** — Die seit Einführung der städtischen Gasbeleuchtung festgesetzten Preise (2⅔ Thlr. pro 1000 Kub.-F.) werden sich bei den so günstigen Resultaten der Gasconsumtion unmöglich über die Dauer dieses Jahres hinaus behaupten. Bei der bevorstehenden Gas-Rechnungslegung soll die Frage über die Herabsetzung des bisherigen Gaspreises im Schooße der Stadtverordneten-Versammlung zur Erörterung kommen, und es dürfte sich die auf richtiger Anschauung begründete Ueberzeugung Bahn brechen, daß die Verminderung des Gaspreises keineswegs einen Ausfall in der Einnahme, sondern gerade umgekehrt durch einen bei Weitem stärkeren Verbrauch des Gaslichts eine Steigerung herbeiführen werde. Nicht die Ansicht der besser situirten Minderheit, bei der eine Mehrausgabe von 5—10 Sgr. für Gas pro Monat unerheblich ist, sollte maßgebend sein, sondern auf die bei weitem überwiegende Zahl derjenigen kommt es an, die jeden Groschen auf das Sparsamste zu verwenden gezwungen sind. Was ferner aber für eine baldigst vorzunehmende Preisherabsetzung spricht, ist der Umstand, daß ein ansehnliches Capital, irren wir nicht, mehr als 6000 Thlr., von dem ursprünglich veranschlagten Bau- und Anlage-Capital erübrigt worden ist, und sehr wohl als Reserve-Fonds benutzt werden kann. Der Gesammtverbrauch des Gases steigert sich fortwährend, und je billiger das Gas, desto weniger sparsam wird man mit demselben umgehen, desto mehr wird verbrannt werden.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 25. Oct. 10 U. Ab.	336,00	+7,7	W. 0.	Bedeckt.
26 Oct. 6 U. Mrg.	336,15	+7,2	NO. 0.	Trübe.

Breslau, 26. Oct. [**Wasserstand.**] O.-P. 15 F. 9 Z. U.-P. 1 F. 9 Z.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

Paris, 25. October, Nachmittags 3 Uhr. Die Börse war in Folge der um 2 Uhr begonnenen großen Revue zu Ehren des Kaisers von Oesterreich nur schwach besucht, die Haltung matt. An der Börse ging das Gerücht, ein Tagesbefehl des Generals Failly spreche sich dahin aus, daß die Expedition nach Rom vertagt sei und die Truppen bei Toulon cantonnirt bleiben sollten. Consols von Mittags 1 Uhr waren 94⅛ gemeldet. — **Schluß-Course:** 3proc. Rente 68, 20—68, 02½—67, 90—68, 05. Italien. 5proc. Rente 45, 10. Oesterreich. Staats-Eisenbahn-Actien 476, 25. Credit-Mobil.-Actien 185, —. Lombard. Eisenbahn-Actien 356, 25. Oesterr. Anleihe von 1865 pr. cpt. 328, 75. 6% Vereinigte Staats-Anleihen pr. 1882 (ungest.) 78½.

Paris, 25. Oct., Nachts. Die Rente fiel auf 67, 25—67, 55. Italiener auf 44, 55. Große Bewegung und Unruhe in Folge der Mittheilung des „Etendard", daß die Expedition nach Rom wahrscheinlich sei.

London, 25. October, Nachm. 4 Uhr. Aus der Bank gingen heute 2000 Eagles nach den Hansestädten. **Schluß-Course:** Consols 94 5/16. 1% Spanier 30½. Italien. 5% Rente 44 15/16. Lombarden 14¼. Mexicaner 15. 5% Russen 85½. Neue Russen 88⅛. Silber —. Türkische Anleihe von 1865 32. 6% Ver.-St.-Anl. pro 1882 69½.

Frankfurt a. M., 25. October, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. **Schluß-Course:** Wiener Wechsel 95⅜. Finnländische Anleihe —. Neue Finnländische 4½% Pfandbriefe —. 6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 74¾. Oesterreich. Bank-Antheile 643. Oesterr. Credit-Actien 166. Darmstädter Bank-Actien 196. Meininger Credit-Actien —. Oesterr.-Franz. Staatsbahn-Actien 224½. Oesterr. Elisabethbahn —. Böhmische Westbahn —. Rhein-Nahebahn 29. Ludwigshafen-Bexbach 148⅝. Hessische Ludwigsbahn 124¾. Darmst. Zettelbank 241½. Oesterr. 5% steuerfr. Anleihe 45¾. 1854er Loose 57½. 1860er Loose 66⅝. 1864er Loose 71½. Badische Loose 51¼. Kurhessische Loose 53¼. 5% österr. Anleihe von 1859 58⅝. Oesterreichische National-Anleihe 51½. 5% Metalliques —. 4½% Metall. 38⅞. Baierische Prämien-Anleihe 96¾. Neue Badische Prämien-Anleihe 94⅛. — Fest und belebt. Nach Schluß der Börse Creditactien 166½, Staatsbahn 224¾.

Wien, 25. Oct. [**Schluß-Course.**] 5proc. Metall. 56, 60. National-Anlehen 65 30. 1860er Loose 82, 20. 1864er Loose 74, 70. Credit-Actien 177, 40. Nordbahn 173, 50. Galizier 211, 00. Böhm. Westbahn 140, 25. St.-Eisenb.-Actien-Cert. 235, 50. Lombard. Eisenbahn 175, 00. London 124, 40. Paris 49, 50. Hamburg 91, 60. Kassenscheine 183, 00. Napoleonsd'or 9, 96½. — Alles beliebt.

Wien, 25. Oct. [**Abendbörse.**] Credit-Actien 176, 80. Nordbahn 173, 00. 1860er Loose 82, 00. 1864er Loose 74, 60. Staatsbahn 235, 00. Galizier 210, 00. Steuerfreies Anlehen —, —. Napoleonsd'or 9, 97. Anglo-Austria-Bank —, —. Lombarden —, —. Ungarische Creditactien —, —. Anfangs animirt, Schluß auf Pariser Notirungen flau.

Hamburg, 25. Oct., Nachm. 2 Uhr 30 Min. Oesterr.-französische Staatsbahn 474. Italienische Rente 44⅝. Lombarden 350. — **Schluß-Course:** Hamburger Staats-Prämien-Anleihe —. National-Anleihe —. Oesterreich. Credit-Actien 71. Oesterreich. 1860er Loose 65¼. Mexicaner —. Vereinsbank 110⅜. Norddeutsche Bank 117. Rhein. Bahn 115. Nordbahn 94⅛. Altona-Kiel —. Finnländ. Anleihe —. 1864er Russ. Prämien-Anleihe 94. 1866er Russ. Prämien-Anleihe 88. 6proc. Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 68¼. Disconto 2¾ %. — Sehr lebhaft und steigend.

Hamburg, 25. Octbr., Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [**Getreidemarkt.**] **Weizen** loco ruhig, auf Termine durch Deckungskäufe anfangs höher. Pr. October 5400 Pfd. netto 180½ Bankothaler Br., 180 Gd., pr. October-Nov. 174 Br. 173 Gld. **Roggen** loco ruhig, per October 5000 Pfd. Brutto 129 Br. u. Gd., pr. Oct.-Nov. 128 Br., 127 Gd. **Hafer** ruhig. **Spiritus** sehr lebhaft, zu 30 angeboten. **Rüböl** ruhig, loco 24½, pr. October 24½, pr. Mai 25¼. **Kaffee** angenehm. Verkauft 6000 Sack Santos, loco zu 4½ bis 7. **Zink** fest, aber geschäftslos.

Liverpool, 25. Octbr., Mittags. Baumwolle: Mindestens 20,000 Ballen Umsatz. Wochenumsatz 115,000, zum Export verkauft 28,050, wirklich exportirt 15,469, Consum 65,000, Vorrath 687,000 Ballen. Middling Amerikanische —. New-Orleans 9⅛. Georgia 8⅞. Fair Dhollera 7. Middling fair Dhollerah 6⅝. Good middling Dhollerah 6⅜. Bengal 5¼. Good fair Bengal 6. Fine Bengal —. New fair Oomra 6⅞. Fair Oomra —. Good fair Oomra 7⅛. Pernam —. Egyptian —. Smyrna —.

Antwerpen, 25. Octbr., Nachm. 2 Uhr 30 Min. [**Petroleum-Markt.**] (Schlußbericht.) Fest. Raffin. Type weiß, loco 53—54, pr. October 52½—53, pr. November-Dezember 54 Frcs. bez.

Paris, 25. Octbr., Nachm. Rüböl pr. October 98, 50, pr. Novbr.-Dezbr. 98, 25, pr. Januar-April 98, 25. Mehl pr. October 88, 75, pr. Novbr.-Dezember 86, 50. Spiritus pr. October 66, 00.

London, 25. October. **Getreidemarkt.** (Schlußbericht). Zufuhren seit vergangenem Montag: **Weizen** 25,980, **Gerste** 2400, **Hafer** 31,960 Qrtrs. Englischer **Weizen** zu vollen Montagspreisen verkauft, fremder sehr ruhig, theilweise 1 Sh. höher. **Hafer** angenehmer. — Schönes Wetter.

Amsterdam, 25. October. **Getreidemarkt** (Schlußbericht). **Roggen** pr. October 280, pr. März 290, pr. Mai 290, sonst Consumgeschäft. **Raps** pr. October 73, pr. Mai 76. **Rüböl** pr. October-Dezember 39, pr. Mai 41.

Wien, 22. Oct. [**Getreide-Export aus Ungarn über Oderberg.**] In Temesvar fand vor einigen Tagen wegen Behebung der Schwierigkeiten, die sich dem via Oderberg gehenden Getreide-Export entgegenstellen, bei dem Handelskammer-Präsidenten Hrn. Emerich v. Simon eine Besprechung zwischen dem königlich ungarischen Eisenbahn-Inspections-Commissar Hrn. Klaudy, dem königl. preußischen Regierungs-Commissar Hrn. v. Stolzenberg, dem Repräsentanten des Stettiner Kaufmannsstandes Hrn. Itzig und den dortigen Getreide-Exporteurs statt. Das Resultat dieser Besprechung war, daß die preußische Regierung 200 Waggons für den die obige Richtung nehmenden Export der Staatseisenbahn-Gesellschaft zur Verfügung stellte. Bei dieser Gelegenheit hat sich auch die Staatseisenbahn-Gesellschaft anheischig gemacht, von den abwärts Pest befindlichen Stationen zusammen 40,000 Ctnr. täglich zu transportiren, wovon 20,000 Ctnr. für den Transport nach Pest und 20,000 Ctnr. für den ins Ausland bestimmt sind.

[**Falsche Noten der Braunschweiger Bank.**] In der Werkstätte eines Steindruckers zu Eibenstock in Sachsen wurden in letzter Zeit mit ziemlichem Geschicke Noten der Braunschweiger Bank angefertigt. Die Falsificate sind sehr gut. Nur fühlte sich das Papier etwas ölig und fettig an. Der Steindruckereibesitzer und dessen Gehilfen sind gefänglich eingezogen und haben auch die Fälschung gestanden. Die Platten waren von dem Druckereibesitzer in einen verfallenen Bergschacht geworfen worden, doch holte die Polizei nicht nur die Platten, sondern auch fertige und angefangene Noten und präparirtes Papier an das Tageslicht.

Berlin, 25. Octbr. Mit der Amtsübernahme des Ministeriums Cialdini glaubt die Börse bis auf Weiteres die Quelle der von Italien kommenden Unruhen geschlossen. Die festen auswärtigen Notirungen stehen dieser Auffassung zur Seite, und unterstützten heute den Fortgang der steigenden Bewegung in den von den italienischen Angelegenheiten vorzugsweise abhängigen Effecten. In italien. Rente (Deport ⅛ pCt.), Lomb., Franz., auch österr. Creditactien entwickelte sich in der ersten Stunde das Geschäft mit ungemeiner Lebhaftigkeit und einer bedeutenderen Courssteigerung, als die Hausse der vorangegangenen Börsen hervorzubringen vermochte. Die Stimmung ließ dann wohl ein wenig nach, jedoch nur in Folge eingetrettener Realisationen, nicht durch ein Herabstimmen der Tendenz. Diese erhielt sich vielmehr für sämmtliche Effectengattungen unverändert günstig und fest, und die höheren Course, die auch die wenig belebten inländischen Eisenbahnaction und die russischen Anleihen in der ersten Stunde erreichten, behaupteten sich bis zu Ende, zumal für Eisenbahnactien mehr Begehr als Verkaufsluft auftrat. Von Eisenbahnactien hatten indeß Oberschl. ein recht belangreiches Geschäft, annähernd Rheinische, Coseler, diese jedoch eher in weichender Richtung, und Bergische. Von Russen waren hauptsächlich Prämien-Anleihe fester und die englischen Stücke der 62er und 64er Anleihe beliebt. Rum. Anl. 59½ etwas bez. Größeres Geschäft, aber mit einer dem günstigeren Agiocourse (42⅞) nicht voll entsprechenden Avanz, hatten Amerikaner. Preuß. Fonds eher matter; die gestern durch Irrthum um ⅛ pCt erhöhte 5proc. Anleihe ⅛ pCt. schlechter. Prioritäten heute stiller, Banken ohne Geschäft. — Prämien für Amerikaner per ult. November 76¾—1¼, per ult. Dezember 76½—1½. (B.- u. H.-Z.)

Berliner Börse vom 25. October 1867.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	97¼ bz.
Staats-Anl. von 1859	5	102⅞ bz.
dito 1854. 55. 57	4½	97⅛ bz.
dito 1859	4½	9 ⅛ bz.
dito 1856	4½	97⅛ bz.
dito 1864	4½	97⅛ bz.
dito 1867	4½	97⅛ bz.
dito 1850/52	4	89¼ bz.
dito 1853	4	89¼ bz.
dito 1862	4	89¼ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	83¼ bz
Präm.-Anl. von 1855	3½	116 B.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	96⅞ bz.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	76 G.
Pommersche	3½	5⅝ bz.
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue	4	85⅜ bz.
Schlesische	3½	83¼ G.
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	90¼ bz.
Pommersche	4	90¼ bz
Posensche	4	89¼ bz.
Preussische	4	89½ G.
Westph. u. Rhein.	4	92⅝ B.
Sächsische	4	91½ bz.
Schlesische	4	91⅝ bz.

Louisd'or 112 bz.	Oest. Bk. 82¼ bz.
Goldkr. 9. 9 G	Poln. Bkn. — —

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques.	5	45¾ bz. u. G
dito Nat.-Anl.	5	53 à ¼ bz. u. G
dito Lot.-A.v. 60	5	66½ à ⅝ bz u G
dito dito 64	—	40½ G
dito 64er Pr.-A.	4	58 G
dito Eisenb.-L.	—	68½ B.
Ital. neue 5proc. Anl.	5	45¼ à ½ à ⅜ bz
Russ. Engl. Anl. 1862	5	86 bz.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	63 B.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	56⅝ bz.
Liqu. Pfandbr.	4	47 bz u. G.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	93½ G.
dito à 300 Fl.	5	90⅝ B
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	53⅜ bz.
Baden. 35 Fl. Loose	—	29 B
Amerikan. St.-Anl.	6	75⅜ à ⅝ à ½ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	94½ G.
dito II.	4½	94 B.
dito IV.	4½	92½ B
dito III. v. St. 3½ g.	3½	77⅜ bz.
Cöln-Minden	4½	— —
dito II.	5	101 G.
dito	4	83½ bz.
dito III.	4	82⅜ bz.
dito	4½	93 bz
dito IV.	4	82¾ bz.
dito V.	4	82¾ G.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	81 G.
dito III. Em.	4½	— — —
dito IV. Em.	4½	— — —
Gal. Ludwigsb.	5	81 B.
Niederschl.-Märk.	4	87 bz.
dito conv.	4	87 G.
dito III.	5	84¼ G.
dito IV.	4½	95½ B.
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	99¼ bz.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	77½ G
dito C.	4	85¼ G.
dito D.	4	85¼ G
dito E.	3½	77¾ G
dito F.	4½	92½ G.
dito G.	4½	— — —
Oest.-Franz.	3	246¾ bz.
Oest. südl. St.-B.	3	211 bz.
Rhein. v. St. gar.	4½	— — —
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	93⅛ B.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1865.	1866.		
Aachen-Mastrich	—	—	4	30 B.
Amsterd.-Rottd.	7¼	4⅔	4	102 B.
Berg.-Märkische	9	8	4	142 bz.
Berlin-Anhalt	13	16	4	218½ G.
Berlin-Görlitz	—	—	4	69 bz.
dito St.-Prior.	—	—	5	95 bz.
Berlin-Hamburg	9½	9	4	156 bz.
Berl.-Potsd.-Mgd.	16	16	4	218½ bz.
Berlin-Stettin	8	8 7/12	4	135½ bz.
Böhm.-Westb.	—	—	5	57½ bz.
Breslau-Freib.	9	9⅙	4	132¾ bz.
Cöln-Minden	17⅔	9	4	140 bz.
Cosel-Oderberg	2¼	2½	4	73 à 72½ bz.
dito St.-Prior.	—	4½	4½	84⅝ bz.
dito dito	—	5	5	88 bz.
Galiz. Ludwigsb.	5	—	5	85¾ à 86¼ bz.
Ludwigsh. Bexb.	10	10⅗	4	149¼ G.
Magd.-Halberst.	15	—	4	183 B.
Magd.-Leipzig	20	—	4	254½ bz.
Mainz-Ludwigsh.	8	—	4	125½ bz.
Mecklenburger	3	3	4	71⅞ bz.
Neisse-Brieger	5 5/12	—	4	92 bz.
Niedrschl. Märk.	—	4	4	88¼ B.
Niedrschl. Zwgb.	3⅔	5	4	80¾ G.
Nordb. Fr.-Wilh.	4	—	4	94¾ bz. u. G.
Oberschl. A.	11⅔	12	3½	196 bz. u. G.
dito B.	11⅔	12	3½	166 B.
dito C.	11⅔	12	3½	196 bz u. G.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	—	5	128¼ à ¾ à ½ bz.
Oestr. südl. St.-B.	7½	—	5	94¾ à 95¼ bz.
Oppeln-Tarnow.	3¼	—	5	70¼ bz. u. B.
R. Oderuf.-St.-A.	—	—	5	70 bz.
R. Oderuf. St.-Pr.	—	—	5	86 B.
Rheinische	7	—	4	115¾ bz. u. G.
dito Stamm-Pr.	7	—	4	— — —
Rhein-Nahebahn	—	0	4	26⅜ bz.
Stargard-Posen	4½	4½	4½	93½ bz.
Thüringer	—	—	4	128 bz.
Warschau-Wien	8½	—	5	61⅞ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	8¼	12	4	162 G.
Braunschw. B.	—	0	4	91 B.
Bremer Bank	6½	8	4	115½ B.
Danziger Bank	7 3/10	8	4	110½ G.
Darmst. Zettelb.	7½	4	4	95¾ G.
Geraer Bank	7⅝	7⅜	4	102¼ B.
Gothaer „	7½	5	4	90 G
Hannoversche B.	4	5⅕	4	75½ G.
Hamb. Nordd. B.	9	8½	4	116¼ B.
„ Vereins-B.	8 19/32	10 5/16	4	111¼ B.
Königsberger B.	6½	7 7/10	4	112 G.
Luxemburger B.	6	6	4	80 B
Magdeburger B.	5½	5	4	88½ B
Posener Bank	6½	7½	4	99½ B.
Preuss. Bank-A.	10 14/15	13⅛	4½	149 B.
Thüringer Bank	4	4	4	64½ etw. bz.
Weimar „	6½	4⅙	4	82 B.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	107 bz.
Coburg Credb. A.	8½	4	4	75 B.
Darmstädter „	6½	4½	4	78¼ bz.
Dessauer „	—	0	—	2¼ bz.
Disc. Com.-Anth.	6½	8	4	104⅜ bz.
Genfer Credb.-A.	—	0	4	25¾ bz.
Leipziger „	4	—	4	84¼ B.
Meininger „	7	—	4	89 etw. bz.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	14 B
Oesterr. Credb. A.	4½	—	5	71¼ à 72¼ bz.
Schl. Bank.-Ver.	7½	7½	4	113½ G.
Minerva	1	—	5	29 G.
Fbr. v. Eisenbdf.	5½	10	5	128 bz.

Berlin, 25. October. **Weizen** loco 88—105 Thlr. nach Qualität. — **Roggen** loco 78—79pfd. 70½—72 Thlr. ab Bahn bez., 82—84pfd. 74 Thlr. ab Bahn bez. — **Rüböl** loco 11⅓ Thlr. Br. — **Spiritus** loco ohne Faß 20—19¾ Thlr. bez., pro Oct. 20—19⅚ Thlr. bez., Oct.-Nov. 19¾—13/24—½ Thlr. bez., Nov.-Dezbr. 19¼—⅛ Thlr. bez. u. Br., 5/12 Thlr. Gld., April-Mai 20—½ Thlr. bez.

Breslau, 26. October. Am heutigen Markte blieb bei ruhiger Kauflust der Geschäftsverkehr belanglos, Preise erfuhren keine bemerkenswerthe Aenderung.

Weizen in fester Haltung, pr. 84 Pfd. schlesischer weißer 101—115 Sgr., gelber 100—112 Sgr., feinste Sorte 2—3 Sgr. über Notiz bezahlt. — **Roggen** bei matter Stimmung, pr. 84 Pfd. 82—87 Sgr., feinste Sorte über Notiz bez. — **Gerste** wenig beachtet, pr. 74 Pfd. gelbe 57—59 Sgr., helle 60—62 Sgr., weiße 64—67 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — **Hafer** gefragt, pr. 50 Pfund 36—38 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — **Erbsen** behauptet. — **Wicken** wenig angeboten, pr. 90 Pfd. 56 bis 60 Sgr. — **Oelsaaten** bei ruhiger Frage. — **Lupinen** ohne Handel, pr. 90 Pfd. gelbe 38—42 Sgr., blaue 36—40 Sgr. — **Bohnen** gefragter, pr. 90 Pfd. 85—94 Sgr. — **Schlaglein** behauptet. — **Rapskuchen** beachtet, 56—59 Sgr. pr. Ctnr.

	Sgr. pr. Schfl.		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Weißer Weizen	101—109—116	Schlag-Leinsaat	190—200—210
Gelber Weizen	100—107—112	Winter-Raps	192—202—212
Roggen	82—85—87	Winter-Rübsen	182—194—200
Gerste	57—62—66	Sommer-Rübsen	162—172—178
Hafer	36—37—38	Leindotter	156—170—168
Erbsen	72—76—82		

Kleesaat wenig angeboten, rothe 13—14—15½ Thlr. pr. Ctr., weiße 14—16—18 Thlr. pr. Ctr.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. 28—38 Sgr., Metze 1¼—2 Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **Stein**.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.